Ausgabe 02/2016
16. Mai 2016

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Kammerversammlung der RAK Sachsen

In diesem Heft finden Sie die Beschlüsse der ordentlichen Kammerversammlung vom 21. März 2016. Die Bekanntmachungen der Gebührenordnung und der Beitragsordnung liegen dem Heft bei. Seite 4

Neuer Starttermin des beA!

Ab dem 29. September 2016 soll das besondere elektronische Anwaltspostfach allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung stehen. In diesem Heft finden Sie Informationen zur Rechteverwaltung ab Seite 9

Datenschutz in der Anwaltskanzlei

Die Artikelreihe wird in diesem Heft fortgesetzt und informiert u.a. zur Nutzung von Online-Diensten, Cloud Computing und der Beauftragung externer Dienstleister. Seite 12

Der neue Syndikusrechtsanwalt – erste Erfahrungen

Seit dem 1. Januar 2016 gibt es den Syndikusrechtsanwalt. Eine Vielzahl von Anträgen ging zwischenzeitlich bei der RAK Sachsen ein. Wir berichten über erste Erfahrungen und geben Hinweise für die Antragstellung. Seite 26

beA
Digital. Einfach. Sicher.

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL 3

AKTUELL
Kammerversammlung 2016 4
Haushaltsplanung: Nachtrag 2016 | Plan 2017. 6
Elektronisches Anwaltspostfach geht an den Start!. 9
Wer darf was beim beA? Die Rechteverwaltung 9
AGH Berlin in Sachen beA – ein Vergleich und ein Widerruf 10
Wiederaufnahme der Produktion und des Versandes der beA-Karten 11
Erweiterung der anwaltlichen Beratungsstellen in Chemnitz 11

ENTWICKLUNGEN
Datenschutz in der Anwaltskanzlei (3). 12
Soldan-Forschungsprojekt: Mitarbeiter in Anwaltskanzleien 17
Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung 18
Kleine Mitgliederstatistik der BRAK zum 1. Januar 2016 21

BERICHTE
3. IT-Forum der sächsischen Justiz. 22

MITTEILUNGEN
EU-Justizbarometer 2016 24
Umsetzung des Standortekonzeptes bei den Finanzämtern in Sachsen 24
Verzeichnis der Sachverständigen im Freistaat Sachsen 25
Neue Online-Plattform zur alternativen Streitbeilegung. 26

FACHANWALTSCHAFTEN
Bestellung Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht der RAK Sachsen 26

BERUFSRECHT
Zulassung als Syndikusrechtsanwalt - Erste Erfahrungen 26

RECHTSPRECHUNG 28

AUS- & WEITERBILDUNG
Ergebnisse der Zwischenprüfung 2015 29
Feierlichen Zeugnisübergabe Rechtsanwaltsfachangestellten Jahrgang 2013. 30
Wichtiger Hinweis für alle Ausbildungskanzleien. 31
Termine Zwischenprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2016 31
Termine Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2016 31
Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin 32
Erleichterte Umschulung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten 32
Sozialversicherung bei Referendar-Zusatzvergütungen 32

TERMINE & VERANSTALTUNGEN
Neues aus dem Seminarwesen 33
Jahreskongress der Union Internationale des Avocats (UIA) 34

PERSONALIEN 36

BUCHBESPRECHUNGEN 39

ANZEIGEN 40

KONTAKT 42

IMPRESSUM 35

Diesem Heft liegen separat die aktuelle Gebühren- und Beitragsordnung der RAK Sachsen bei.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 21. März 2016 fand im Festsaal des Sorbischen Museums in Bautzen unsere diesjährige ordentliche Kammerversammlung statt. Nachdem wir auf der außerordentlichen Kammerversammlung am 23.11.2015 in Dresden einen „Teilnehmerrekord" verzeichnen konnten, pendelte sich die Zahl der Teilnehmer an der ordentlichen Kammerversammlung leider wieder auf „Normalmaß" ein. Für all diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die wir in Bautzen nicht begrüßen konnten, berichten wir in diesem Heft über den Verlauf und die Beschlussfassungen der Kammerversammlung (Seite 4/5).

Inzwischen gab das Präsidium der BRAK den neuen Starttermin am 29. September 2016 für ein sicheres und einfach zu handhabendes beA bekannt. Wenn auch mit der Beseitigung letzter technischer Hindernisse und der rechtzeitigen Ausgabe der beA-Karte das beA, so wie in § 31 a Abs. 1 BRAO vorgesehen, für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte „eingerichtet" werden könnte und damit ein weiterer Kommunikationsweg für alle Rechtsanwälte zur Verfügung steht, zeichnet sich eine mögliche weitere Verzögerung ab. Hintergrund ist eine rechtliche Auseinandersetzung darüber, ob es sogleich eine Pflicht zur passiven Nutzung des beA gibt, ob also das beA unabhängig davon empfangsbereit sein darf, ob der einzelne Rechtsanwalt eine Erstregistrierung durchgeführt hat und Nachrichten auch empfangen will, oder ob dazu ein zusätzlicher Mitwirkungsakt jedes einzelnen Rechtsanwaltes zur „Freischaltung" vorgesehen werden muss. Über das Verfahren vor dem AGH Berlin berichtet die BRAK in diesem Heft auf Seite 11.

Soeben legte das BMJV einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe" vor. Darin soll u.a. berufsrechtlich festgeschrieben werden, dass es für Rechtsanwälte eine passive Nutzungspflicht des beA erst zum 01. Januar 2018 gibt (§ 31 Abs. 5 BRAO-E). Das Präsidium der BRAK wird sich jedoch mit Nachdruck und mit der Unterstützung der regionalen Rechtsanwaltskammern dafür einsetzen, dass es letztlich nicht zu einem soweit hinausgeschobenen Termin kommen wird.

Weitere Regelungen in dem Regierungsentwurf betreffen u.a. die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammern. Diese sollen zukünftig allein im Wege der Briefwahl durchgeführt werden. Der Vorschlag der BRAK, die Einführung der Briefwahl den regionalen Kammern zu überlassen, wurde also nicht aufgegriffen.

Ferner sieht der Entwurf vor, dass die Satzungsversammlung ermächtigt wird, die allgemeine Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte sowie die Zustellung von Anwalt zu Anwalt durch Satzung zu regeln (§ 59 b Abs. 2 BRAO-E). Die in § 43 a Abs. 6 BRAO normierte Fortbildungspflicht der Anwälte gehört bekanntlich zu den anwaltlichen Grundpflichten. Bisher besteht aber keine konkretisierte und sanktionierbare Fortbildungspflicht, sieht man einmal von den Regelungen in der Fachanwaltsordnung ab. Das wird sich ändern. Das Thema beschäftigt die Satzungsversammlung bereits seit geraumer Zeit. Nur durch eine systemische, effiziente und kohärente Absicherung der hohen Qualität anwaltlicher Beratung lässt sich auf Dauer im europäischen Rahmen die bestehende Reglementierung für den Zugang zum Anwaltsberuf rechtfertigen. Diskutiert wird ein Modell eines jährlichen Stundennachweises anwaltlicher Fortbildung mit der Möglichkeit, eine Fortbildung, an der der Rechtsanwalt zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO teilgenommen hat, anzurechnen. Für den Fall eines Verstoßes gegen eine solche konkretisierte Fortbildungspflicht, soll die Rechtsanwaltskammer, so sieht es der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf des BMJV vor, zusätzlich zu dem Ausspruch einer Rüge auch eine Geldbuße bis zur Höhe von 2.000,00 € verhängen dürfen.

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2016 ihren Länderbericht Deutschland 2016 veröffentlicht. Sie stellt darin eine „erhebliche Ineffizienz" im Sektor Rechtsberatung in Deutschland fest, die sich insbesondere aus restriktiven Zulassungsanforderungen, Einschränkungen in Bezug auf die Rechtsform, Beteiligung und multidisziplinäre Tätigkeiten sowie den Versicherungsanforderungen ergebe. Eine Verbesserung der Effizienz soll erreicht werden können, indem der Regulierungsrahmen für Rechtsberufe an den jener Länder, die in diesem Bereich nach Auffassung der Europäischen Kommission am besten abschneiden würden, wie etwa das Vereinigte Königreich oder Schweden, angeglichen werden. Wie es allerdings mit dem „Zugang zum Recht" in Großbritannien steht, hat gerade erst die neue Vorsitzende des BAR Counsel of England und Wales in einem Interview in NJW-aktuell 19/2016 beschrieben. Danach hat die britische Regierung in den letzten Jahren die Prozesskostenhilfebudgets für fast alle Sozial- und Familienrechtsfälle gestrichen und die Anwaltsgebühren für Strafrechtsfälle drastisch reduziert. Weiten Bevölkerungskreisen im Vereinigten Königreich ist aufgrund der hohen Kosten und fehlender Prozesskostenhilfe der Zugang zum Recht mehr oder weniger verwehrt. Das kann für uns kein Vorbild sein. Umso aufmerksamer gilt es auch für die Anwaltschaft, das von der Europäischen Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren u.a. wegen der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure wachsam zu verfolgen. Zwar ist die deutsche Anwaltschaft von dem Vertragsverletzungsverfahren nicht unmittelbar betroffen, doch ist keinesfalls sicher, dass trotz der Abschaffung von Mindestgebühren im außergerichtlichen Bereich nicht auch die anwaltlichen Mindestgebühren in gerichtlichen Verfahren auf den Deregulierungsprüfstand der Europäischen Kommission geraten.

In dieser Ausgabe KAMMERaktuell setzt Herr Kollege Dr. Klostermann seinen Beitrag „Datenschutz in der Anwaltskanzlei" fort (Seite 12 ff.), informieren wir u.a. über neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung (Seite 18) und berichten über erste Erfahrungen bei der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten (Seite 26 f.). Bitte beachten Sie auch den beigefügten Hinweis der BRAK zur Stellenausschreibung des BAMF.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr Dr. Detlef Haselbach, Präsident

Kammerversammlung 2016

Passend zur österlichen Zeit traf sich die diesjährige ordentliche Kammerversammlung am 21. März 2016 im Festsaal des Sorbischen Museums in Bautzen. Der Präsident Dr. Detlef Haselbach begrüßte Gäste und Mitglieder aus Politik und Justiz:

- RA Klaus Bartl, Vorsitzender des Rechts- und Verfassungsausschusses des Sächsischen Landtages
- Staatssekretärin Andrea Franke, Sächsisches Staatsministerium der Justiz
- Ulrich Hagenloch, Präsident des Oberlandesgerichts Dresden
- Friedrich Leopold Graf zu Stolberg Stolberg, Präsident des Landgerichts Görlitz
- Dr. Jürgen Rühmann, Präsident des Sächsischen Finanzgerichts
- Klaus Fleischmann, Generalstaatsanwalt des Freistaat Sachsen
- Karen Gemeinhardt, Referentin im Sächsischen Justizministerium
- Reinhard Schade, Landesvorsitzender des Sächsischen Richtervereins
- Dipl.-Kfm. Matthias Arndt, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer
- RA Michael Schulte Westenberg, Hauptgeschäftsführer der Sächsischen Landesärztekammer
- Olaf Behrends, Hauptabteilungsleiter Recht und Steuern der Handwerkskammer Dresden
- RA Dr. Martin Abend, 1. Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
- RA Dr. Daniel Fingerle, Präsident des Anwaltverbandes Sachsen
- RAin Cornelia Süß, Vizepräsidentin des Anwaltverbandes Sachsen
- RA Georg Blanz, Vorsitzender des Oberlausitzer Anwaltvereins
- RA Wolfgang Schmidt, Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen
- RA Dr. Günter Kröber, Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschließend gedachten die anwesenden Mitglieder und Gäste der seit der letzten ordentlichen Kammerversammlung verstorbenen Kolleginnen und Kollegen.
In Vertretung des Sächsischen Justizministers richtete die Staatssekretärin Andrea Franke ein Grußwort an die Versammlung. Dabei erwähnte sie insbesondere die Bedeutung der freien Berufe vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland aufgrund der gesetzlichen Regelungen für Architekten (HOAI) und Steuerberater. Sie widersprach der Einschätzung im Länderbericht Deutschland der Europäischen Kommission, in welchem die Regulierungen der freien Berufe als Hindernis für einen freien Dienstleistungsverkehr dargestellt werden.

Dr. Detlef Haselbach bei seinem Jahresbericht

Weiter sprach sie zur aktuellen Personalsituation in der sächsischen Justiz. Auch aufgrund der steigenden Verfahren im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise kommen Teile der Justiz an ihre Leistungsgrenze. Sie teilte mit, dass über 100 Proberichter derzeit in der sächsischen Justiz zusätzlich tätig sind. In den laufenden Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 hofft die sächsische Justiz, dass ein Verzicht auf einen Stellenabbau erreicht werden kann.

Abschließend dankte sie für die gute Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen, z.B. beim Projekt der anwaltlichen Beratungsstellen, der Referendarausbildung und Prüfung im Staatsexamen sowie dem geplanten Rechtskundeunterricht an sächsischen Schulen.

Dr. Detlef Haselbach sprach in seinem Jahresbericht 2015 die Mitgliederentwicklung der Rechtsanwaltskammer Sachsen an. So hatte die RAK Sachsen zum 31. Dezember 2015 4.759 Mitglieder. Das sind 20 (0,4 %) weniger als zum Ende 2014. Der Anteil der Rechtsanwältinnen beträgt 36,8 %. Nach den letzten positiven Wachstumsraten in den Jahren 2012 von 0,5 % und 2013 von 0,3% scheint nunmehr der Zenit der Mitgliederzahl erreicht zu sein. Entgegen der Altersstruktur in der Justiz und Verwaltung weist die sächsische Anwaltschaft eine günstigere Alterspyramide auf: 38,8 % der Mitglieder entstammen den Geburtsjahrgängen 1971 – 1980.

Der Präsident betonte die Bedeutung der eigenständigen anwaltlichen Berufsgerichtsbarkeit und erteilte der aktuellen Diskussion über eine Angliederung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Absage.

Aus den Themen des Vorjahres hob er das Gesetzesvorhaben zu den Syndikusrechtsanwälten und das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) heraus. Zu letzterem erwähnt er das Verfahren vor dem AGH Berlin zur Nutzungspflicht des beA. Er wies darauf hin, dass in Fällen einer mehrfachen Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt nur eine Mitgliedschaft besteht.

Weiter berichtete er über die mit dem Oberlandesgericht Dresden und dem Sächsischen Landesjustizprüfungsamt gefundene Regelung zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen für Referendare während der Anwaltsstation[1]. Er bat um die Unterstützung des abgestimmten Verfahrens der Meldung der gezahlten

1 siehe auch Hinweis auf Seite 32

Zusatzvergütung durch die Ausbildungskanzleien.
Dr. Detlef Haselbach informierte über die geplante Erweiterung der anwaltlichen Beratungsstellen um einen weiteren Standort in Chemnitz. Weiter wies er wie auch schon Staatssekretärin Andrea Franke auf den Länderbericht 2016 der Europäischen Kommission hin und kritisiert die dort getroffene Einschätzung einer „erheblichen Ineffizienz" im Sektor Rechtsberatung.
Er dankte den Vorstandsmitgliedern, allen ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer Sachsen Tätigen und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihre Arbeit und Engagement.

Dr. Christoph Munz, Schatzmeister und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, erstattete den Kassenbericht auf Grundlage der Unterlagen, die die Kammermitglieder mit der Einladung zur Kammerversammlung erhielten. Er hob hervor, dass die Rechtsanwaltskammer Sachsen die im Haushalt 2015 geplante Unterdeckung nicht im vollen Umfang beanspruchen musste. Vielmehr wurden ca. 110.000 € weniger ausgegeben als vorgesehen. Der Schatzmeister teilte kurz mit, dass die Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof noch nicht abgeschlossen ist. Er kündigte an, dass sich die nächste Kammerversammlung ggf. nochmals mit dem Begehren der Rechtsanwaltskammer Sachsen, von der Genehmigungspflicht nach Sächsischer Haushaltsordnung befreit zu werden, befassen wird.

Das Kammervermögen ist stabil und mündelsicher angelegt. Cornelia Süß, Vizepräsidentin des Anwaltsverbands Sachsen, verlas die wesentlichen Feststellungen des Rechnungsprüferberichts, wonach keine Beanstandungen vorlagen.

In der Aussprache zum Schatzmeisterbericht diskutierte die Kammerversammlung die Verwendung von Kammermitteln für die Öffentlichkeitsarbeit. Das Präsidium teilte mit, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit anstrebe und daher im Nachtragshaushalt 2016 auch mehr Finanzmittel vorgesehen sind.

Zum Nachtragshaushalt 2016 erläuterte der Schatzmeister einzelne Anpassungen aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen[2]. Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 weist erneut Ausgaben für das beA in Höhe von 67 €/Mitglied aus. Trotz Unterdeckung bleibt der Kammerbeitrag in Höhe von 297 € im Jahr 2017 gleich. Lediglich die Mitglieder, die aufgrund einer Mehrfachzulassung als Syndikusrechtsanwalt und niedergelassener Rechtsanwalt mehr als ein beA erhalten werden, haben einen um 67 € für jedes weitere beA erhöhten Mitgliedsbeitrag im Jahr 2017 zu zahlen.

Folgende Beschlüsse fasste die Kammerversammlung:
TOP 9 Beschlussfassung über
- Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters

Dr. Daniel Fingerle stellt den Antrag auf Bestätigung des Kassenberichts.
Einstimmig bei 1 Enthaltung wird der Kassenbericht des Schatzmeisters bestätigt
- Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2015

Dr. Daniel Fingerle stellt den Antrag auf Entlastung.
Einstimmig bei 15 Enthaltungen wird der Vorstand für das Geschäftsjahr 2015 entlastet.

TOP 10 Nachtragshauhalt 2016 und Beschlussfassung
Der Nachtragshaushalt 2016 wird mit der Maßgabe, dass alle Titel untereinander ausgleichsfähig sind, einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen.

TOP 11 Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2017
Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages 2017 auf 297,00 € und zusätzlich von 67,00 € für jedes weitere beA wird einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen.

TOP 12 Haushaltsplan 2017 und Beschlussfassung
Der Haushalt 2017 wird mit der Maßgabe, dass alle Titel untereinander ausgleichsfähig sind, einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen[3].

TOP 13 Beschlussfassung über:
- Änderung der Gebührenordnung

Einstimmig bei keiner Enthaltung wird die vorgeschlagene Änderung der Gebührenordnung beschlossen.
- Änderung der Beitragsordnung

Einstimmig bei keiner Enthaltung wird die vorgeschlagene Änderung der Beitragsordnung beschlossen.
Die Bekanntmachungen der Neufassungen der Gebührenordnung und der Beitragsordnung sind dieser Ausgabe von KAMMERaktuell beigefügt und treten damit gem. § 4 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Kraft.

Rechtsanwältin Jacqueline Lange
Geschäftsführerin

2 siehe Materialien zur Kammerversammlung als Beilage zu KAMMERaktuell 1/2016

Blick in die Kammerversammlung im Festsaal des Sorbischen Museums

3 Die beschlossenen Haushalte für die Jahre 2016 und 2017 finden Sie detailliert auf ab Seite 6

Einnahmen – Nachtragshaushalt 2016 | Haushalt 2017

Einnahmen	Zweckbestimmung	Nachtrag 2016	Plan 2017
Nr.			
1	Gebühren und Berufsausbildung	32.700,00 €	35.800,00 €
2	Vergabe Fachanwaltsbezeichnung	29.000,00 €	29.000,00 €
3	Bußgelder	5.000,00 €	5.000,00 €
4	Zwangsgelder	500,00 €	500,00 €
5	Vermischte Verwaltungseinnahmen (1590)		
6	Auflösung RA-Anderkonto (1591)		
7	Erlöse aus Seminarbetrieb	280.500,00 €	280.500,00 €
8	Erlöse aus Werbung Seminare		
9	Erlöse aus anderen Veranstaltungen	5.000,00 €	10.000,00 €
10	Erlöse aus Kammerrundschreiben	14.000,00 €	10.000,00 €
11	Erlöse aus Abwicklung		
12	Zinseinnahmen/Kursdiff.	15.000,00 €	15.000,00 €
13	Stiftung Begabtenförderung		
14	Kammerbeiträge	1.419.363,00 €	1.419.660,00 €
15	Zulassungsgebühren	89.000,00 €	52.000,00 €
16	Anwaltsausweise	14.100,00 €	14.000,00 €
17	Erstattung Aufwendungsausgleich (U2)		
18	Prozeßkostenerstattung	2.000,00 €	2.000,00 €
19	sonst. Erlöse (8600)	2.000,00 €	2.000,00 €
20			
21	Zwischensumme der Einnahmen	1.908.163,00 €	1.875.460,00 €
22			
23	Zuführung von Rücklagen	63.547,00 €	68.350,00 €
24			
25	**Gesamt Einnahmen**	**1.971.710,00 €**	**1.943.810,00 €**

Ausgaben – Nachtragshaushalt 2016 | Haushalt 2017

Ausgaben	Zweckbestimmung	Nachtrag 2016	Plan 2017
26	Entschädigungen an Vorstand		
27	o Aufwandsentschädigung	175.800,00 €	175.800,00 €
28	o Sitzungsgeld	17.000,00 €	17.000,00 €
29	o Reisekostenvergütung	22.000,00 €	22.000,00 €
30	Vergütung		
31	o Vergütung der Angestellten	420.000,00 €	420.000,00 €
32	o Fremdleistungen/Zeitarbeit		
33	Geschäftsbedarf		
34	o Betriebsbedarf / sonst.betriebl.Aufwendg	16.000,00 €	16.000,00 €
35	o Druckaufwendungen	29.000,00 €	22.000,00 €
36	o Bürobedarf	4.500,00 €	4.500,00 €
37	o Bewirtung	5.000,00 €	5.000,00 €
38	o DATEV	14.000,00 €	14.000,00 €

39	o Anwaltsausweise	6.800,00 €	6.400,00 €
40	o Rechtsanwaltsregister (find a lawyer)		
41	Bücher- u. Zeitschriften + Beck Online	6.500,00 €	6.500,00 €
42	Post- u. Fernmeldegebühren		
43	o Porto	32.000,00 €	29.000,00 €
44	o Telefon	5.000,00 €	5.000,00 €
45	Leasing- und Wartungspauschale für Geräte, Ausstattungsgegenstände	13.000,00 €	13.000,00 €
46	Bewirtschaftung d. Grundstücke, Gebäude u. Räume		
47	(o hier: Reinigung d. Büro)	11.200,00 €	11.200,00 €
48	Miete u. Pachten		
49	o Miete Geschäftsstelle (inkl. Nebenkosten)	77.000,00 €	77.000,00 €
50	o Nebenkosten Geschäftsstelle (DREWAG)	6.000,00 €	6.000,00 €
51	Aus-, Fort- u. Weiterbildung		
52	o Aufwand Berufsausbildung	35.000,00 €	38.000,00 €
53	o Aufwand Berufsorientierung	12.000,00 €	12.000,00 €
54	o Aufwand Referendarausbildung	58.000,00 €	58.000,00 €
55	o Aufwand Seminar	281.500,00 €	281.000,00 €
56	o Stiftung Begabtenförderung		
57	o sonst. Raumkosten (Prüfungen)	4.000,00 €	4.000,00 €
58	Gerichts- u. ähnliche Kosten	5.000,00 €	5.000,00 €
59	Reisekostenvergütung		
60	o Reisekosten Arbeitnehmer	6.000,00 €	6.000,00 €
61	Zur Verfügung d. Präsidenten und des Vorstandes für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstl. Veranlassung in besond. Fällen	3.000,00 €	3.000,00 €
62	Fürsorgeeinrichtung	1.000,00 €	1.000,00 €
63	Überregionale Zusammenarbeit (internationale Kontakte)	15.000,00 €	15.000,00 €
64	Versicherungen + Berufsgenossenschaft	7.000,00 €	7.000,00 €
65	Sachausgaben		
66	o Sachausgaben aus Anlaß von Veranstaltungen	30.000,00 €	30.000,00 €
67	Kosten Geldverkehr	4.000,00 €	4.000,00 €
68	Zinsaufwendg/periodfremd.Aufwendg		
69	Beiträge zur BRAK	203.150,00 €	203.150,00 €
70	Beiträge zu Mitgliedschaften	8.500,00 €	8.500,00 €
71	Beiträge ERV	320.260,00 €	320.260,00 €
72	Erwerb v. Geräten, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenständen	18.000,00 €	8.000,00 €
73	Abwicklervergütung	15.000,00 €	15.000,00 €
74	Kassenprüfer	3.500,00 €	3.500,00 €
75	Aufwendungen Anwaltsgericht	13.000,00 €	13.000,00 €
76	Aufwendungen Fachanwalt	28.000,00 €	28.000,00 €
77	Öffentlichkeitsarbeit	40.000,00 €	30.000,00 €
78			
79	**Zwischensumme Ausgaben**	**1.971.710,00 €**	**1.943.810,00 €**
80			
81	Zuführung in Rücklagen	0,00 €	0,00 €
82	Gesamt Ausgaben	1.971.710,00 €	1.943.810,00 €
83			
84	**Ergebnis**	**-63.547,00 €**	**-68.350,00 €**

Anlage Seminarbetrieb

Einnahmen	Zweckbestimmung	Nachtrag 2016	Plan 2017
	Erlöse aus Seminarbetrieb	280.500,00 €	280.500,00 €
	Erlöse aus Werbung Seminare	0,00 €	0,00 €
Zwischensumme der Einnahmen		**280.500,00 €**	**280.500,00 €**
Zuführung von Rücklagen		1.000,00 €	500,00 €
Gesamt Einnahmen		**281.500,00 €**	**281.000,00 €**

Ausgaben	Zweckbestimmung	Nachtrag 2016 Entwurf	Plan 2017 Entwurf
Fremdleistungen			
	Referentenkosten (Honorar, Übernachtung, Reisekosten)	110.000,00 €	110.000,00 €
	Skripte (Druckkosten)	13.000,00 €	13.000,00 €
	Seminarkatalog (Druckkosten)		4.000,00 €
	Seminarkatalog (Erstellung)	4.500,00 €	
	Seminarkatalog (Versendung)		
	Tagungspauschale Hotel	45.000,00 €	45.000,00 €
	Seminar Werbeaktionen	3.600,00 €	3.600,00 €
Eigenleistungen			
	Fahrtkosten Mitarbeiter(HiWi)	1.500,00 €	1.500,00 €
	Personalkosten	62.000,00 €	62.000,00 €
	Tagungspauschale RAK (Catering, ...)	10.000,00 €	10.000,00 €
	Büromaterial	2.400,00 €	2.400,00 €
	Porto	1.800,00 €	1.800,00 €
	Seminarräume (Reinigung)	3.000,00 €	3.000,00 €
	Seminarräume (Miete)	18.500,00 €	18.500,00 €
	Steuerberatung	1.200,00 €	1.200,00 €
	Steuernachzahlung	5.000,00 €	5.000,00 €
Zwischensumme der Ausgaben		**281.500,00 €**	**281.000,00 €**
Zuführung an Rücklagen		0,00 €	0,00 €

@ktuelles

Gern informieren wir Sie über Neuigkeiten per E-Mail. Senden Sie uns bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen und dem Betreff „Aktuelles" an:

info@rak-sachsen.de.

Elektronisches Anwaltspostfach geht an den Start!

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) kommt! Es wird ab dem 29. September 2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit stehen. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden dann auf ihr elektronisches Postfach zugreifen können. Die BRAK hatte den ursprünglich zum 1. Januar 2016 geplanten Starttermin aus technischen Gründen verschieben müssen.

Der Präsident der BRAK, Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer: „Damit werden ab dem 29. September 2016 165.000 Berufsträgerinnen und Berufsträger und ihre ca. 300.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, über ein höchsten Sicherheitsanforderungen genügendes System am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen und ihn langfristig gemeinsam mit Bund und Ländern fortzuentwickeln." Schäfer betont die Vorreiterrolle der deutschen Anwaltschaft bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz. „Schriftsätze auf Papier werden bald der Vergangenheit angehören.", so der Präsident der Bundesrechtanwaltskammer.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bislang noch nicht die für die Nutzung des Postfachs erforderliche spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte Basis – bestellt haben, sollten dies jetzt tun. **Alle bis drei Monate vor dem beA-Start bestellten beA-Karten werden spätestens bis zum 29. September 2016 ausgeliefert.** Auch danach bleiben Bestellungen dauerhaft möglich. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, spätere Bestellungen so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Presseerklärung der BRAK vom 14.04.2016

Wer darf was beim beA? Die Rechteverwaltung

Neben der Verwendung der neuesten Verschlüsselungstechniken und einem damit verbundenen deutlich höheren Sicherheitsstandard unterscheidet sich das beA auch durch ein detailliertes Rechteverwaltungssystem von der herkömmlichen E-Mail. Im beA kann die Arbeitsteilung innerhalb der Kanzlei eins zu eins abgebildet werden – nicht nur der Besitzer hat Zugriff auf sein Postfach, sondern auch Mitarbeitern oder Kollegen können bestimmte Befugnisse am jeweiligen beA eingeräumt werden. Wer dabei was darf, bestimmt der Postfachinhaber.

Der Postfachinhaber

Insgesamt gibt es einen Katalog von Rechten, die einzeln vergeben werden können. „Herr der Rechte" ist zunächst einmal der Postfachinhaber selbst, er kann die Vergabe von Rechten aber an Mitarbeiter oder Kollegen delegieren. Perspektivisch ist vorgesehen, dass die Rechte auch zeitlich beschränkt – zum Beispiel für eine Urlaubsvertretung – eingeräumt werden können. Die übertragenen Befugnisse kann der Postfachinhaber jederzeit wieder entziehen.

Die Mitarbeiter

Der Postfachinhaber kann Mitarbeitern verschiedene Zugriffsrechte einräumen, es kann dabei beispielsweise lediglich der bloße Überblick über den Posteingang, das Lesen von Nachrichten oder auch das eigenständige Versenden von Nachrichten erlaubt werden. Mitarbeiter benötigen zur Anmeldung am beA ein eigenes Sicherungsmittel – eine Sicherheitskarte oder ein Softwarezertifikat – das jeweils persönlich zugeordnet wird. So bleibt nachvollziehbar, wer was getan hat. Außerdem wird bei der Anmeldung der Umfang der eingeräumten Zugriffsrechte für das jeweilige Postfach geprüft. Mit Ausnahme des Signierens können alle Tätigkeiten am Postfach, die auch der Postfachinhaber selbst durchführen kann, auf Mitarbeiter delegiert werden. Da die elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift entspricht, kann sie nur durch einen Rechtsanwalt – den Postfachinhaber oder einen Vertreter – einer Nachricht oder einem Dokument hinzugefügt werden.

Der Kollege

Für Abwesenheiten oder wenn in der Kanzlei ein Mehr-Augen-Prinzip beim Posteingang gilt, können einem oder mehreren Kollegen ebenfalls Befugnisse eingeräumt werden. Der Katalog der Rechte, die Mitarbeitern übertragen werden können, gilt dabei auch für Kolleginnen und Kollegen. Darüber hinaus kann ihnen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Nachrichten oder Dokumente – beispielsweise ein Empfangsbekenntnis – elektronisch zu signieren. Die Signatur wird dann mit der Signaturkarte des Vertreters erstellt.
Die wichtigsten Befugnisse, die Mitarbeitern oder Kollegen eingeräumt werden können:

- Übersicht über den Postfacheingang
- Vollständiges Lesen der eingegangenen Nachrichten
- Organisieren von Nachrichten (verschieben, Ordnerverwaltung etc.)
- Verschieben von Nachrichten in den Papierkorb
- Endgültiges Löschen von Nachrichten
- Erstellen von Nachrichtenentwürfen (ohne versenden)
- Signieren von Nachrichtenentwürfen (gilt nur für Rechtsanwälte)
- Versenden von Nachrichten (gilt nicht für Empfangsbekenntnisse)
- Exportieren und Drucken von Nachrichten
- Berechtigungen am Postfach vergeben oder entziehen
- Einsicht, Export und Löschen von Postfach und Nachrichtenjournalen

Die detaillierte Beschreibung der Rechteverwaltung wird in der ausführlichen Benutzeranleitung enthalten sein.

Peggy Fiebig
Rechtsanwältin. LL.M.
Bundesrechtsanwaltskammer

AGH Berlin in Sachen beA – ein Vergleich und ein Widerruf

Am 24. Februar 2016 wurde vor dem 2. Senat des Anwaltsgerichtshofs Berlin in Sachen beA verhandelt. Mehrere Rechtsanwälte hatten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren beantragt, die BRAK zu verpflichten, das für sie bestimmte besondere elektronische Anwaltspostfach nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zum Empfang freizuschalten.

Insgesamt werden derzeit vier Verfahren in Sachen beA geführt, angesichts der Auseinandersetzung vor dem 2. Berliner Senat wurden die drei anderen jedoch zunächst von gerichtlicher Seite noch nicht terminiert.

Geendet hat der Verhandlungstag Ende Februar mit einem Vergleich, in dem sich die BRAK verpflichtete, das beA bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht einzurichten. Der Vergleich war für beide Seiten bis Ende März widerrufbar. Die Hauptversammlung der BRAK hat in einer außerordentlichen Sitzung am 14. März 2016 beschlossen, von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Anwaltsgerichtshof ging es vor allem darum, ob nach der Einführung des beA Rechtsanwälte verpflichtet sind, den Eingang ihres elektronischen Postfaches regelmäßig zu kontrollieren. Die Debatte zu dieser Frage läuft bereits seit einigen Monaten unter dem Schlagwort „Passive Nutzungspflicht“.

Weiterer Kommunikationsweg für jeden Rechtsanwalt

Die BRAK ist der Auffassung und hat das auch in der Verhandlung deutlich gemacht, dass durch den gesetzlichen Auftrag zur Einrichtung des beA (§ 31a BRAO) ein weiterer Kommunikationsweg für jeden Rechtsanwalt eingerichtet wird, über den dieser dann auch erreichbar ist. Aus der allgemeinen anwaltlichen Sorgfaltspflicht folge die Obliegenheit, diesen Kommunikationsweg regelmäßig auf etwaige Eingänge zu prüfen.

Die Antragsteller sehen das anders. Sie bestreiten, dass nach dem Wortlaut des § 31a BRAO die BRAK verpflichtet wird, für jeden Rechtsanwalt ein empfangsbereites beA einzurichten. Ihrer Auffassung nach müsse ein zusätzlicher Mitwirkungsakt jedes einzelnen Rechtsanwaltes zur Freischaltung des jeweiligen Postfachs vorgesehen werden.

Mitwirkung des Anwalts – gesetzlich nicht vorgesehen

Bei der Frage, ob jeder Anwalt ein beA erhalten muss, das ab dem Tag Eins der Inbetriebnahme des Systems auch tatsächlich empfangsbereit ist, wurde erörtert, ob beispielsweise die sogenannte Erstregistrierung, das heißt die erstmalige Anmeldung des Nutzers an seinem Postfach, technisch so ausgestaltet werden kann, dass erst danach das entsprechende Postfach adressierbar ist. Bisher hat der Gesetzgeber das nicht vorgesehen und daher ist ein solcher Mechanismus auch nicht in den Konzeptionen des beA enthalten. Die Erstregistrierung ist aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig. Sie dient ausschließlich der eindeutigen Zuordnung des Postfachinhabers zu seinem Postfach und betrifft nicht die Empfangsbereitschaft. Nachrichten können unabhängig von einer Erstregistrierung an das beA gesandt werden.

Widerruf des Vergleichs

Am Verhandlungstag schloss BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer auf Anregung des AGH mit den Antragstellern einen widerruflichen Vergleich, allerdings nicht, ohne auf die Notwendigkeit einer Genehmigung der Hauptversammlung hinzuweisen. Mitte März haben deshalb die Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Kammern in einer Sondersitzung intensiv den Vergleich und seine möglichen Konsequenzen diskutiert. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass der der BRAK in § 31a BRAO erteilte Auftrag eindeutig ist, nämlich allen Rechtsanwälten möglichst bald das beA zur Verfügung zu stellen. Der Vergleich würde gegen den gesetzgeberischen Auftrag verstoßen und war deshalb zu widerrufen.

§ 31a BRAO verpflichtet die BRAK, für alle im Gesamtverzeichnis eingetragenen Rechtsanwälte ein beA einzurichten. Das Gesamtverzeichnis wird von den regionalen Rechtsanwaltskammern mit den Daten der jeweils bei ihnen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gespeist. Die BRAK erstellt das Verzeichnis also nicht selbst durch eine Erhebung dieser Daten bei den einzelnen Kollegen. Deshalb entfällt eine persönliche Einflussnahme des Rechtsanwalts auf das System, alle Postfächer werden nach der Inbetriebnahme empfangsbereit sein. Daher ist es technisch nicht möglich, die Postfächer der Antragsteller gesondert „freizuschalten“. Wollte die BRAK für bestimmte Kollegen das beA nicht zur Verfügung stellen, wäre sie gezwungen, das beA insgesamt nicht einzurichten. Der Vergleich hätte daher ein vorläufiges Aus für das beA für alle Rechtsanwälte bedeutet.

Wie geht es jetzt weiter?

Vor dem 2. Senat des AGH Berlin wird das Verfahren jetzt fortgesetzt. Grundsätzlich gibt es im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem AGH kein Rechtsmittel, die BRAK wird daher darauf hinwirken, dass – für den Fall eines negativen Ausgangs – auch das Hauptsacheverfahren geführt wird und gegebenenfalls der BGH entscheidet. Die Karlsruher Richter hatten jüngst in einem Beschluss festgestellt, dass die finanzielle Umlage für die Entwicklung und den Betrieb des beA rechtens ist. Die dortigen Ausführungen des BGH könnten nun auch eine Rolle in den anwaltsgerichtlichen Verfahren spielen.

Die Arbeiten am beA selbst laufen unterdessen weiter. Die BRAK hat zwischenzeitlich den Starttermin 29. September 2016 bekanntgeben. Die Bundesnotarkammer hat versichert, dass alle Rechtsanwälte, die bis Ende Juni 2016 ihre beA-Karte bestellen, diese rechtzeitig erhalten werden.

Peggy Fiebig
Rechtsanwältin. LL.M.
Bundesrechtsanwaltskammer

Wiederaufnahme der Produktion und des Versandes der beA-Karten Information der Bundesnotarkammer

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) hat die Produktion und den Versand von beA-Karten wieder aufgenommen. Sie weist in diesem Zusammenhang auf folgende wichtige Informationen hin:

1. Aus Kulanzgründen und damit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verlängert die BNotK die Vertragslaufzeit für beA-Karten kostenlos um den Zeitraum, bis die Bundesrechtsanwaltskammer das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingerichtet hat, längstens aber um den Zeitraum bis zum 30. September 2016 (Einrichtungszeitraum). Für die ersten beiden Jahre zuzüglich dieses Einrichtungszeitraums zahlen Sie deshalb nicht mehr als zwei Mal 29,90 EUR zzgl. USt. für eine beA-Karte Basis bzw. 49,90 EUR zzgl. USt. für eine beA-Karte Signatur. Die BNotK bittet um Verständnis dafür, dass sie das Entgelt dennoch bereits demnächst von Ihrem Konto einziehen wird, um laufende Kosten zu decken.

2. Das Auf- bzw. Nachladen qualifizierter Zertifikate auf eine beA-Karte zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen wird wie geplant voraussichtlich ab Ende Juni 2016 möglich sein. Sollten Sie eine beA-Karte Signatur bestellt haben, wird die BNotK Sie rechtzeitig vorher noch gesondert darüber informieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der großen Zahl an zu erzeugenden Zertifikaten es ab diesem Zeitpunkt einige Wochen dauern kann, bis alle qualifizierten Zertifikate erzeugt sind.

3. Sollten Sie bereits früher eine Signaturkarte zur Erzeugung von qualifizierten elektronischen Signaturen benötigen, können Sie auch eine sogenannte „Bundesrechtsanwaltskammer-Signaturkarte" bestellen unter https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkarte/signaturkarte-rechtsanwaelte, die unverzüglich lieferbar ist. Bitte beachten Sie, dass diese Signaturkarte keinen Zugriff auf das beA ermöglicht. Für den Zugriff auf das beA ist daher eine zusätzliche beA-Karte notwendig.

4. Den Beginn der Auslieferung der beA-Karte Mitarbeiter, mit denen Ihre Mitarbeiter Zugriff auf Ihr beA erhalten können, streben die BNotK wir wie geplant noch im zweiten Quartal an. Vorbestellungen sind weiter über https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter https://bea.bnotk.de oder über den Support unter bea@bnotk.de.

Erweiterung der anwaltlichen Beratungsstellen in Chemnitz

Bereits seit dem Jahr 2009 bietet die Rechtsanwaltskammer Sachsen gemeinsam mit dem Sächsischen Justizministerium anwaltliche Beratungsstellen in Sachsen für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger an. Grundlage ist eine gemeinsame Vereinbarung gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Beratungshilfegesetz.

Zwischenzeitlich gibt es 11 Beratungsstellen in ganz Sachsen (Bischofswerda, Dresden/Altstadt, Dresden/Pieschen, Großenhain, Limbach-Oberfrohna, Löbau, Neustadt, Reichenbach, Torgau, Zwickau, Zittau). Im Jahr 2015 konnten so 1.731 Erstberatungen durchgeführt werden. Über 130 sächsische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte engagieren sich in dem Projekt. Regelmäßig ist die Beratungsstelle einmal pro Woche für zwei Stunden geöffnet und steht Rechtssuchenden ohne Anmeldung für eine erste Rechtsauskunft oder –beratung zur Verfügung. Die anwaltliche Tätigkeit wird vom Justizministerium mit 40 €/Stunde zzgl. Umsatzsteuer vergütet.

Besonders wichtig war und ist der Rechtsanwaltskammer Sachsen, dass das Projekt nicht in bestehende Beratungshilfestrukturen eingreift. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen und das Ministerium stimmen darin überein, dass die Instrumentarien der Beratungshilfe und der anwaltlichen Beratungsstellen gleichberechtigt nebeneinander stehen. Ein Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe darf deshalb vom Gericht nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass vorher eine anwaltliche Beratungsstelle aufzusuchen sei. Der Bürger kann mithin auch einen Berechtigungsschein beantragen, wenn er keine Beratungsstelle aufsuchen will oder nachdem er eine Beratungsstelle aufgesucht hat.

In Abstimmung mit dem Justizministerium beabsichtigt die Rechtsanwaltskammer Sachsen, die Standorte der anwaltlichen Beratungsstellen um Chemnitz zu erweitern. Die Erfahrungen in Dresden seit 2011 zeigen, dass auch in einer Großstadt eine niederschwellige anwaltliche Beratung konstant nachgefragt wird. Die neue Beratungsstelle soll im Frühsommer 2016 starten und wird in den Räumen des Arbeitsgerichts Chemnitz untergebracht werden.

Mit der Erweiterung um den Standort Chemnitz möchte die Rechtsanwaltskammer Sachsen auch dem Bedarf an Rechtsberatung aus Migrantenkreisen Rechnung tragen. Durch die Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz besteht eine große Nachfrage an rechtlicher Beratung nicht nur zu Fragen des Asyl- oder Ausländerrechts, die am besten durch anwaltlichen Rat und Auskunft gedeckt werden sollte. Daher ist geplant, die anwaltliche Beratungsstelle in Chemnitz mit zusätzlichen Beratungszeiten auszustatten, bei denen ein Dolmetscher oder Sprachmittler anwesend sein wird. Die Organisation dieses zusätzlichen Angebotes wird aktuell mit dem Sächsischen Justizministerium abgestimmt. Die Umsetzung soll im Jahr 2016 erfolgen.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen würde sich sehr freuen, wenn Sie das Projekt durch ihre Tätigkeit in der anwaltlichen Beratungsstelle unterstützten.

Wir bitten Sie deshalb auf beiliegendem Flyer uns per Telefax mitzuteilen, ob Sie an der anwaltlichen Beratungsstelle in Chemnitz mitwirken wollen. Wir werden Ihnen dann zeitnah weiteren Informationen mitteilen. Gern können Sie sich auch für die bestehenden Beratungsstellen melden. Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist Manuela Jurowiec (manuela.jurowiec@rak-sachsen.de, Tel: 0351/31859-20).

Datenschutz in der Anwaltskanzlei (3)

I. Einleitung

Die Nutzung von moderner EDV und Telekommunikation in der Anwaltskanzlei erfordern in den meisten Fällen die Nutzung der Angebote externer Dienstleister. Nur wenige Anwälte werden die Kenntnisse und die Zeit haben, diese technischen Geräte aus eigener Kenntnis einzurichten und zu warten.

Unabhängig davon gibt es aber auch eine Vielzahl von externen Diensten, die in der modernen Bürokommunikation eingesetzt werden, und bei Dienstleistungen externer Anbieter durch den Anwalt genutzt werden. Man denke hier etwa an die Nutzung von externem Speicherplatz im Internet, die Synchronisation von verschiedenen technischen Geräten wie Handy und Laptop, aber auch an die Nutzung von Angeboten in der Cloud.

Für den Anwalt ist die Nutzung externer Dienstleistung verbunden mit der Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Inanspruchnahme dieser externen Leistung mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht vereinbar ist.

II. Die anwaltliche Verschwiegenheit

Nach allgemeinem Verständnis ist die anwaltliche Verschwiegenheit tragender Pfeiler des Vertrauens der Mandantschaft in ihren Anwalt. Was der Mandant dem Anwalt anvertraut, darf zunächst einmal vom Anwalt nicht weiter getragen werden, insbesondere nicht soweit die Kundgabe dieses Wissens nicht im Interesse der Mandantschaft liegt. Die Verschwiegenheit ist neben dem Verbot des Vertretens widerstreitender Interessen die Hauptpflicht des Anwalts in der interessengerechten Vertretung seines Mandanten.

Die Wahrung der Verschwiegenheit gehört damit zum prägenden Bild der Anwaltschaft. Bekannt ist das Wort, die Verschwiegenheit gehöre zum Markenkern der anwaltlichen Dienstleistung.

III. Strafrecht

Die anwaltliche Verschwiegenheit ist strafrechtlich geregelt in § 203 StGB, dem strafrechtlichen Schutz vor der Verletzung von Privatgeheimnissen.

Diese Vorschrift ist jedem Anwalt bekannt; danach wird, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

IV. Berufsrechtliche Vorschriften

Zum flankierenden strafrechtlichen Schutz, und weiter gehend als der strafrechtliche Tatbestand, sind die berufsrechtlichen Regelungen zur anwaltlichen Verschwiegenheit. Diese berufsrechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit stehen in § 113 Abs. 1 i.V.m. § 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA.

Schützt der strafrechtliche Tatbestand vor dem Verrat „fremder Geheimnisse“, geht das Berufsrecht weiter. Der Rechtsanwalt ist danach zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. Damit geht diese Vorschrift über den Schutz fremder Geheimnisse hinaus.

1. § 43a Abs. 2 BRAO

Nach § 43a Abs. 2 BRAO gehört die Verschwiegenheit zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts. Sie gilt nach § 43a Abs. 2 BRAO nur nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

2. § 2 BORA

Die Ausgestaltung der Verschwiegenheitspflicht ist in § 2 BORA geregelt.

Die Vorschrift ist zum 01.07.2015 neu gefasst worden mit der Absicht, die Regelung zu modernisieren und auf die Erfordernisse der Einschaltung externer Dienstleister und moderner Büroführung hin anzupassen.

Im Ergebnis kann man festhalten, dass die Einschaltung externer Dienstleister erlaubt ist, sofern diese wie eigene Mitarbeiter auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten vertraglich gebunden werden, und dass kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegt, wenn die Weitergabe von Informationen mit Einwilligung des Mandanten, in Ausübung berechtigter Interessen oder im Rahmen des sozial Üblichen erfolgt.

Die Wirksamkeit der Neufassung war zunächst umstritten, ob eine solche Regelung nicht unzulässig in den von § 203 StGB vom Gesetzgeber bestimmten Schutz des Privatgeheimnisses eingreift, weswegen vom zuständigen Justizministerium zunächst die Genehmigung der Satzungsänderung verweigert wurde. Diese Differenzen konnten mittlerweile beigelegt werden. Die Vorschrift lautet nun:

§ 2 Verschwiegenheit

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder
b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

(5) Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder
b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

(6) Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

(7) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Um der Verschwiegenheitspflicht zu genügen, hat der Rechtsanwalt also die Möglichkeit, sich die Einwilligung des Mandanten einzuholen.

Hier wird zu klären sein, ob und in welchem Umfang dies in Mandatsbedingungen oder AGBs möglich ist. Nach AGB-Recht, und auch wegen der Bestimmung in § 2 Abs. 7 BORA, dass die Bestimmungen des Datenschutzrechts unberührt bleiben, wird eine solche Regelung in allgemein verwendeten Formularen zumindest dann problematisch, wenn diese nicht ausdrücklich und drucktechnisch hervorgehoben erfolgt; auf § 4a BDSG und dessen strenge Anforderungen an die Wirksamkeit einer Einwilligung[1] sei hier hingewiesen.

Weiter muss gem. Abs. 5 dieser Vorschrift der Rechtsanwalt Dienstleister, die Kenntnis erhalten von Tatsachen, die der Verschwiegenheit unterliegen, oder die sich anlässlich ihrer Tätigkeit Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können, auf Verschwiegenheit verpflichten. Diese Verpflichtung muss dokumentiert werden; sie ist formgebunden und bedarf der Schriftform.

Bei Unternehmen, deren Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, hat der Rechtsanwalt in der Vereinbarung zur Beauftragung die Pflicht, den Unternehmen ihrerseits aufzuerlegen, die Mitarbeiter zur Verschwiegenheit entsprechend zu verpflichten. Eine Ausnahme sieht die Regelung hier nur vor bei Personen und Unternehmen, die bereits von sich aus – wie etwa die Telekommunikationsdienstleister – einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterworfen sind oder wo sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bereits aus dem Inhalt der Dienstleistung offenkundig ergibt.

Gerade diese letzte Regelung ist als Ausnahme von der gesetzlichen Regel eng auszulegen sein; man könnte hier etwa an Dienstleister zur Aktenvernichtung denken, für die sich eine Pflicht zur Verschwiegenheit aus der Dienstleistung ergibt.

V. Datenschutzrecht

Neben den berufsrechtlichen Regelungen sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Dies stellt § 2 Abs. 7 BORA ausdrücklich klar; es ergibt sich aber auch aus allgemeinen Vorschriften, da Satzungsrecht das höher stehenden Gesetzesrecht nicht verdrängt; auf die Ausführungen zum Verhältnis zwischen Datenschutzrecht und berufsrechtlichen Regelungen im ersten Teil dieser Artikelserie zum Datenschutz sei verwiesen.

Damit müssen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, wie sie dort bereits vorgestellt wurden. Insbesondere bedarf die Übermittlung personenbezogener Daten an Dienstleister damit der gesetzlichen Erlaubnis oder der freiwilligen Einwilligung der betroffenen Personen.

1. Auftragsdatenverarbeitung oder Funktionsübertragung

Dabei wird bei der Übermittlung personenbezogener Daten im Datenschutzrecht eine grundsätzliche Unterscheidung getroffen zwischen der sogenannten Funktionsübertragung, bei der der Dienstleister die personenbezogenen Daten übermittelt bekommt und diese dann selbstständig verwendet, insbesondere die Art und Weise der Verarbeitung selber bestimmt und hierfür die Verantwortung besitzt. Eine solche Funktionsübertragung bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Betroffenen, sofern nicht wie erwähnt eine spezielle gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

Neben der Funktionsübertragung mit der doch hohen Hürde des Vorliegens einer freiwilligen Einwilligung kennt das Datenschutzrecht die sogenannte Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG, bei der Daten zwar an eine externe Stelle übermittelt werden. Die externe Stelle darf die Daten aber nur unter Kontrolle und nach Weisung des Übermittlers bearbeiten und nutzen. Der Übermittler

bleibt mithin Herr der Daten und Herr des Verfahrens, und ist damit auch verantwortlich für die Wahrung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Daraus folgt bei der Auftragsverarbeitung zwingend, dass der Übermittler dem Datenverarbeiter in dem erteilten Auftrag durch vertragliche Klauseln ausreichend stringent das Verfahren der Datenverarbeitung vorgibt, und die Einhaltung dieser Vertragsklauseln auch überwacht und durchsetzt. Der Gesetzgeber hat daher in § 11 BDSG zahlreiche Punkte vorgegeben, die bei der Vereinbarung einer Auftragsdatenverarbeitung zwingend zu regeln sind, und hat auch Sorgfaltspflichten und Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers aufgestellt.

§ 11 Abs. 2 BDSG schreibt insoweit vor, dass der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen ist. Als Kriterium für die Auswahl des Dienstleisters fordert das Gesetz mithin explizit, den Auftragnehmer nach der Eignung der bei ihm vorhandenen und von ihm getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung des Schutzes der personenbezogenen Daten auszusuchen, und dabei mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen.

Entsprechend sollte der Auswahlprozess dokumentiert werden. In den vorangehenden Vertragsverhandlungen sollte daher in der Korrespondenz die Frage nach solchen organisatorischen und technischen Maßnahmen an vorderer Stelle finden. Kann der Anbieter solche Maßnahmen nicht nachweisen oder beschreiben, oder sind diese als nicht geeignet einzustufen, kann ein Auftragsdatenverhältnis nicht begründet werden.

Dabei darf der Auftraggeber sich nicht nur auf die Angaben des potentiellen Auftragnehmers verlassen. § 11 Abs. 2 S. 4 BDSG gibt dem Auftraggeber die Pflicht auf, sich von den Angaben des Auftragnehmers von den getroffenen Maßnahmen zu überzeugen, und zwar bereits vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung, wie auch danach regelmäßig, und das Ergebnis dieser Überprüfungen zu dokumentieren, so § 11 Abs. 2 S. 5 BDSG. Wie eine solche Überprüfung auszusehen hat, ist im Gesetz nicht beschrieben.

Dabei kann es ausreichend sein, wenn diese Überprüfungen von Dritten durchgeführt werden, etwa sachverständigen Stellen mit der Befugnis, Zertifizierungen hinsichtlich der Vereinbarkeit des Dienstleistungsangebots mit dem deutschen Datenschutzrecht auszustellen. Man wird hier am ehesten daran denken, dass der Auftragnehmer seine Angaben durch entsprechende Prüfsiegel oder geeignete Zertifikate belegen kann. Solche Zertifikate müssen dabei offensichtlich von anerkannten und bekannten Stellen erteilt worden sein.

Dies bedeutet somit einen nicht unerheblichen Aufwand, der mit der Auftragsdatenverarbeitung verbunden ist.

2. Technische und organisatorische Maßnahmen

Was unter technischen und organisatorischen Maßnahmen zu verstehen ist, ist in der Anlage zu § 9 S. 1 BDSG vom Gesetzgeber vorgegeben. Der Gesetzestext unterscheidet Maßnahmen zur Kontrolle

- des Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen,
- des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen,
- des Zugriffs auf Daten,
- des Schutzes von Daten bei einer Weitergabe und des Transports
- des Schutzes von Daten vor falscher Eingabe oder Veränderung
- der Erfüllung von Auflagen in der Auftragsdatenverarbeitung
- der Verfügbarkeit von Daten
- der Einhaltung der Zweckbindung von Daten.

Im Gesetzestext ist dies etwas ausführlicher beschrieben. Er lautet:

„Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

Wer mithin Daten an Dienstleister außerhalb der Kanzlei weitergibt, oder Dienst-

leistern Zugriff auf seine Daten in der Anwaltskanzlei gewährt, muss sich über die obigen Punkte bei seinem Dienstleister informieren, ob und welche Maßnahmen der Auftragnehmer zum Schutz der Daten in den vorgenannten Punkten ergriffen hat.

Als eine wesentliche Maßnahme bei den Punkten 2) bis 4) sieht die Anlage zu § 9 S. 1 BDSG insbesondere auch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsmaßnahmen. Dienstleister sollten solche Verschlüsselung daher entsprechend anbieten können.

3. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Die vorgenannten Maßnahmen betreffen die Auswahl des Dienstleisters. Auch für den Inhalt der Vereinbarung zur Beauftragung macht § 11 BDSG Vorgaben, und nennt ausdrücklich zehn Punkte, die zwingend in der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung geregelt und erwähnt werden müssen.

Wie eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung aussehen könnte, dafür gibt es Musterformulare etwa im Datenschutzwiki des Bundesbeauftragten für den Datenschutz[2] auf der Webseite des Hessischen Datenschutzbeauftragten[3]. Vorgaben für den Inhalt und die Form einer Vereinbarung sind in § 11 BDSG beschrieben. Danach ist der Auftrag schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Zu den einzelnen Punkten sind entsprechende auch detaillierte Regelungen zu treffen. Wird eine Vereinbarung nicht oder nur unvollständig getroffen, oder werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichend benannt, kann dies zur Verhängung eines Bußgeldes führen, § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG:

Die bayerische Datenschutzaufsichtsbehörde verhängte in 2015 ein fünfstelliges Bußgeld in einem Fall, wo keine spezifischen Regelungen zu den einzelnen Punkten, insbesondere zur Frage der technischen und organisatorischen Maßnahmen, getroffen wurden. Jeder Auftraggeber müsse wissen und gegebenenfalls auch prüfen, was sein Auftragnehmer mit den Daten mache. Die Datensicherungsmaßnahmen müssten dafür konkret und spezifisch im Vertrag festgelegt werden; unspezifische oder pauschale Beschreibungen reichten nicht aus.

VI. Datenschutz Grundverordnung

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung hat nunmehr das Gesetzgebungsverfahren beendet und wird 2018 in Kraft treten[4].

Das Recht der Auftragsdatenverarbeitung wird durch die beschlossene Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) neu geordnet werden. Es lohnt sich daher bereits jetzt ein Ausblick auf die neuen Regelungen.

Als Verordnung ist die EU-DSGVO direkt geltendes Europäisches Recht. Sie muss, anders als wie es bei einer Richtlinie der Fall wäre, nicht erst durch den nationalen Gesetzgeber ausgestaltet und in nationales Recht umgesetzt werden. Mit Geltung der EU-DSGVO wird dann ein europaweit einheitliches Datenschutzrecht gelten.

Wie § 11 BDSG geben die Art. 28 ff. EU-DSGVO für die Auftragsdatenverarbeitung detaillierte Anweisungen zur Ausgestaltung einer Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung wird dann allerdings nicht mehr schriftlich vorliegen müssen, sondern kann auch elektronisch geschlossen werden.

Es bleibt auch unter der EU-DSGVO bei der Regelung, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche den Auftragsverarbeiter – so der neue sprachliche Begriff in der EU-DSGVO – sorgfältig und unter Beachtung der technischen und organisatorischen Maßnahmen auswählen muss. In einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung sind gem. Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO zwingend zu regeln:

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
2. Art und Zweck der Verarbeitung
3. Art der personenbezogenen Daten und Kategorien von betroffenen Personen
4. Umfang der Weisungsbefugnisse
5. Verpflichtung der zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit
6. Sicherstellung von technischen und organisatorischen Maßnahmen
7. Hinzuziehung von Subunternehmern
8. Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei Anfragen und Ansprüchen Betroffener
9. Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen

10. Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten nach Abschluss der Auftragsdatenverarbeitung

11. Kontrollrechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen und Duldungspflichten des Auftragsverarbeiters

12. Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen zu informieren, falls eine Weisung gegen Datenschutzrecht verstößt

Die Sanktionen bei Verstößen wurden erheblich verschärft, nach Art. 83 EU-DSGVO drohen Geldbußen in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro oder 2% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes, je nachdem welcher Betrag höher ist.

VII. Cloud Computing in der Anwaltskanzlei

Abschließend eine nähere Betrachtung zum Einsatz von Cloud Computing in der Anwaltskanzlei.

Der Einsatz und die Nutzung von Cloud Diensten in der Anwaltskanzlei wird mittlerweile stark beworben.

Gegenstand des Cloud Computings ist das Verlagern von Daten aus dem internen Netzwerk auf Rechner und Datenspeicher im Internet. Dort stehen die Daten für den Zugriff und die Synchronisation mit anderen Geräten sowohl im internen Netzwerk, wie auch außerhalb der eigenen Kanzlei, etwa über das Mobiltelefon oder den mobile Rechner, zur Verfügung. Die Nutzung von Clouddienstleistungen verspricht daher das ortsunabhängige Arbeiten.

Allerdings ist die Nutzung solcher Dienstleistungen für den Anwalt nicht unproblematisch. Die Speicherung solcher Daten bei externen Dienstleistern kann gegen Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtliche Regelungen verstoßen. Rechtlich gesehen ist das Dienstleistungsverhältnis zwischen Cloudanbieter und Nutzer eine Auftragsdatenverarbeitung. Vor Nutzung solcher Angebote muss der Nutzer sich also gemäß den obigen Ausführungen aktiv um die vom Anbieter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen kümmern, diese erfragen und sich in einer Vereinbarung entsprechende Überprüfungsrechte zusichern lassen.

Keine Hilfe ist es dabei, wenn der Anbieter verspricht, dass die Daten bei ihm verschlüsselt gespeichert werden. Dies reicht insoweit nicht aus, wenn die Daten nicht bereits in der Kanzlei des Anwalts verschlüsselt werden, bevor sie über das Internet oder Telekommunikationsleitungen die Kanzleiräume verlassen. Weiter muss natürlich ausgeschlossen sein, dass die Mitarbeiter des Dienstleisters Zugriff auf die gespeicherten Daten erlangen. Dies erfordert, dass die Schlüssel dem Dienstleister und seinen Mitarbeitern nicht zur Kenntnis gelangen.

Ein weiteres Problem bei der Nutzung von Clouddiensten ist die Frage, wo der Anbieter im weltweiten Internet die Server betreibt. Sehr problematisch wird es dabei bei der Nutzung von Rechenzentren oder Servern, die außerhalb des Gebietes der EU stehen. Zu erinnern ist hier an das Urteil des EuGH vom 06.10.2015 C-362/14 – Facebook -. In dem Urteil hat der EuGH festgestellt, dass in den USA kein ausreichender Datenschutz zur Verfügung steht, um personenbezogene Daten dem europäischen Recht entsprechend zu schützen. Die persönlichen Daten europäischer Nutzer seien in den USA nicht ausreichend vor dem Zugriff der dortigen Behörden geschützt, heißt es in dem Urteil. Eine Regelung, die es Behörden gestatte, generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, sei ebenso mit dem Rechten des Europäischen Datenschutzes nicht vereinbar. Zudem sei das Grundrecht auf Rechtsschutz berührt, wenn der Bürger keine Möglichkeit habe, Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu erlangen oder ihre Berichtigung und Löschung zu verlangen.

Hier ist mit dem Diensteanbieter die Problematik zu klären, ob er eigene Rechenzentren betreibt, oder sich seinerseits bei externen Anbietern Rechenzeit und Speicherplatz einkauft. Entsprechende vertragliche Vorgaben sind dann in den Vereinbarungen zu treffen zur Beaufsichtigung und Überprüfung dieser Anbieter.

Gleichwohl bedeuten diese Vorbehalte nicht, dass die Nutzung von Clouddiensten für den Anwalt ausscheidet. Die Nutzung solcher Dienste kann möglich sein, wenn der Nutzer mindestens folgende Regeln befolgt:

1. Verschlüsselung aller Daten bereits in der Kanzlei. Ebenso wird nur über verschlüsselte Leitungen kommuniziert.

2. Speicherung von Daten nur im Gebiet der EU oder des EWR.

3. Ausführliche Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung mit entsprechenden Überwachungs- und Kontrollrechten für den Nutzer.

An dieser Stelle ist dann noch ein Wort geboten zum Einsatz von Clouddiensten, die vom Grunde her für Konsumenten und Verbraucher gemacht sind und die vielfach auch kostenlos angeboten werden. Hier sind auch zu nennen Anbieter wie Apple iCloud, die Speicherung von Daten auf Google Servern oder sonstigen Internetanbietern. In den AGB solcher Dienste findet sich in zahlreichen Fällen das Recht des Anbieters, die gespeicherten Daten zu sichten und für eigene Zwecke zu nutzen. Ebenso räumen sich die Anbieter das ein, Daten zu sperren oder zu löschen, wenn deren Inhalte nicht angemessen sind. So findet sich in den Nutzungsbedingungen zur iCloud5 unter Punkt „E" die Klausel,

„E. Zugriff auf Ihren Account und Ihre Inhalte

Sie erklären sich damit einverstanden, dass Apple, ohne Ihnen gegenüber zu haften, auf Ihre Accountinformationen und Ihre Inhalte zugreifen, diese nutzen, aufbewahren und/oder an Strafverfolgungsbehörden, andere Behörden und/oder sonstige Dritten weitergeben darf, wenn Apple der Meinung ist, dass dies vernünftigerweise erforderlich oder angemessen ist, …"

Ähnliche Klauseln verwenden auch andere Internetdienstleister. Es ist offensichtlich, dass sich solche Klauseln und Rechteeinräumungen nicht mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und den geltenden Datenschutzrecht vereinbaren lassen.

VIII. Fernwartung in der Anwaltskanzlei

Ebenfalls ein Unterfall der Auftragsdatenverarbeitung stellt die Möglichkeit

dar, dass ein Dienstleister die EDV und Telekommunikationssysteme in der Anwaltskanzlei im Wege der Fernwartung betreut.

Mit der Möglichkeit der Fernwartung erlangen die Mitarbeiter des Dienstleisters die Gelegenheit, Einblick in die Daten der Anwaltskanzlei zu nehmen, sowie Dateien zu kopieren. Entsprechend ist auch hier darauf zu achten, dass die Daten in der Anwaltskanzlei verschlüsselt vorliegen. Bei Durchführung der Fernwartung ist darauf zu achten, dass keine Dokumente auf den Rechnern geöffnet sind. Man muss sich immer bewusst machen, dass der Dienstleister bei der Fernwartung vollen Zugriff auf den Rechner eingeräumt bekommt.

Ausgeschlossen werden muss der Fall, dass der Dienstleister sich unbemerkt und ohne Kenntnis der Anwaltskanzlei in das Kanzleinetzwerk einloggen kann. Der Aufbau einer Fernwartung sollte nur vom eigenen Kanzleinetzwerk veranlasst werden können.

Entsprechend ist mit dem Dienstleister eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen, in der eindeutig geregelt wird, wann und unter welchen Umständen der Zugriff im Wege der Fernwartung erfolgen kann.

IX. Schluss

In der nächsten Folge der Serie zum Datenschutz in der Anwaltskanzlei wird der Beschäftigtendatenschutz betrachtet.

Dr. Christian Klostermann, FA für IT-Recht, Mitglied des Vorstandes

1 § 4a BDSG Einwilligung lautet: Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

2 Muster einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung im Datenschutzwiki des Bundesbeauftragten für den Datenschutz https://www.bfdi.bund.de/bfdi_wiki/index.php/Mustervereinbarung_Auftragsdatenverarbeitung oder als Kurz-URL (http://tinyurl.com/z6qt59w).

3 Muster einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung des Hessischen Datenschutzbeauftragten https://www.datenschutz.hessen.de/ft-auftragsdatenverarbeit.htm oder als Kurz-URL (http://tinyurl.com/zodmzux

4 Die Europäischen Datenschutz-Grundverordnung findet sich in http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE oder als Kurz-URL (http://tinyurl.com/gpvyacu)

5 AGB zur iCloud http://www.apple.com/legal/internet-services/icloud/de/terms.html oder als Kurz-URL (http://tinyurl.com/hfgf7h6)

Die Teile 1 und 2 dieses Artikels sind erschienen in den KAMMERaktuell-Ausgaben 03/2015 und 01/2016

Soldan-Forschungsprojekt: Mitarbeiter in Anwaltskanzleien

I. Immer mehr Anwälte, immer weniger ReNos

Das Problem ist allgemein bekannt und wird von allen Betroffenen beklagt: Die Zahl der Rechtsanwälte in Deutschland nimmt kontinuierlich zu, die Zahl der Fachangestellten in Kanzleien hingegen stetig ab - auf immer mehr Rechtsanwälte kommen immer weniger Fachangestellte. Zahlen veranschaulichen diesen Befund besonders nachdrücklich: Im Jahr 1980 wurden von rund 36.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten noch mehr als 10.000 Ausbildungsverträge im Berufsfeld ReNo geschlossen, im Jahr 2014 von mehr als 160.000 Rechtsanwälten hingegen nur noch etwas mehr als 5.000 Ausbildungsverträge. Dieser Rückgang kann auf eine stark abnehmende generelle Ausbildungsbereitschaft der Anwaltskanzleien hindeuten, aber auch auf eine Verdrängung von ReNo-Kräften aus angestammten Beschäftigungsfeldern – oder auf eine geringer werdende Attraktivität des Berufsfelds, die es schwieriger macht, Nachwuchs für die ReNo-Berufe zu begeistern bzw. Mitarbeiter langfristig an Kanzleien zu binden.

Um die hieraus resultierenden Herausforderungen meistern zu können, ist es notwendig, Erklärungen für diese Entwicklungen zu finden. Lösungen für die mit ihnen verbundenen Zukunftsherausforderungen setzen voraus, mehr über Arbeitgeber und Arbeitehmer in Anwaltskanzleien zu wissen – über ihre Zufriedenheit, Probleme im Kanzleialltag, Wünsche und Erwartungen. Daher wird sich ein Forschungsprojekt des Soldan Instituts mit Rechtsanwälten und ihren Mitarbeitern beschäftigen, um die bestehenden Erkenntnisdefizite im Rahmen des Möglichen zu beseitigen und der Anwaltschaft zur Verfügung zu stellen.

II. Zwei parallele Befragungen für Anwälte und Mitarbeiter in Kanzleien

Im Rahmen des Projekts werden – mit unterschiedlichen Fragenkatalogen – sowohl Rechtsanwälte als Arbeitgeber und/oder Vorgesetzte als auch nichtanwaltliches Personal aus Anwaltskanzleien befragt. Beide Befragungen werden anonym durchgeführt. Eine Identifizierung der Teilnehmer aus beiden Befragtengruppen ist nicht möglich. Ziel der Studie ist es, Erkenntnisse zu Beschäftigungsstrukturen in Anwaltskanzleien, dem arbeitsteiligen Arbeiten in Kanzleien und zu Problemfeldern des Arbeitnehmer–Arbeitgeberverhältnisses zu gewinnen.

Die Online-Befragung der Kanzleimitarbeiter hat im April 2016 über eine eigens hierfür eingerichtete Befragungsplattform „www.mitarbeiter-in-anwaltskanz-

leien.de“ begonnen. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden gebeten, ihre nicht-anwaltlichen Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei – Fachangestellte, Fachwirte, Auszubildende oder Mitarbeiter mit einem anderen Qualifikationshintergrund – auf diese Befragung hinzuweisen und zu einer Teilnahme zu ermutigen. Eine rege Beteiligung des Kanzleipersonals liegt im Interesse der Anwaltschaft, damit sich der Berufsstand in Personalfragen künftig an den gewonnenen Erkenntnissen orientieren kann.

Für die Befragung der Arbeitgeberseite wird im April und Mai 2016 ergänzend eine nach Zufallsprinzip ausgewählte Stichprobe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten per Telefax eingeladen, sich an der Studie zu beteiligen. Alle auf diese Weise Angesprochenen werden gebeten, sich im Interesse der Gesamtanwaltschaft an der Befragung zu beteiligen – insbesondere wegen der zu erwartenden regen Teilnahme der Arbeitnehmer von Rechtsanwälten ist es ein wichtiges Signal, dass sich auch die Arbeitgeberseite intensiv an der Befragung beteiligt.

Ein Teil der Fragen dient der Abklärung der Personalstrukturen und des Aufgabenmanagements in Kanzleien. Der zweite Hauptteil der Befragung greift auf Basiskonzepte aus der Arbeits-, Organisations-, und Wirtschaftspsychologie zurück, die in identischer Form täglich in deutschen Unternehmen eingesetzt werden. Geklärt werden soll auf diese Weise, wie sich das menschliche Miteinander im Arbeitsalltag von Kanzleien vollzieht. Hierdurch sollen Anknüpfungspunkte identifiziert werden, auf deren Basis das Miteinander so verändert werden kann, dass Mitarbeiter und Vorgesetzte den größtmöglichen Nutzen durch ein optimiertes Arbeitsumfeld haben.

III. Bundesrechtsanwaltskammer: Teilnahme der Anwaltschaft ist wichtig

Erarbeitet worden ist das Konzept der Studie u.a. durch einen Roundtable, an dem die Interessenvertreter der Betroffenen beteiligt waren: Die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein, der RENO-Bundesverband und ver. di, sind im Februar 2016 in Berlin mit den das Projekt betreuenden Wissenschaftlern zusammengekommen und haben intensiv über die Gestaltung der Befragung beraten. Für die Anwaltskammern nahmen Rechtsanwalt Albert Vossebürger als Mitglied des BRAK-Ausschusses Berufsbildung und Rechtsanwalt André Feske, Ständiger Vertreter für das Berufsausbildungswesen der Rechtsanwaltskammer Berlin, an der Entwicklung der Befragung teil. Bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist Rechtsanwältin Jennifer Witte koordinierend tätig.

Informationen für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung – Neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte –

Seit dem 9. Januar 2016 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen.
Ab dem 1. Februar 2017 müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage oder in ihren AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle – hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – hinzuweisen.

I. Hintergrund

Ziel der EU ist es, Verbrauchern eine einfache, effiziente, schnelle und kostengünstige Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung inländischer und grenzüberschreitender Streitigkeiten mit Unternehmern aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zu ermöglichen.

Dafür wurden seitens der EU folgende Instrumente vorgesehen:

- Verordnung über die Online- Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013; sog. ODR-Verordnung, ODR = Online Dispute Resolution)

- Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU; sog. ADR-Richtlinie, ADR = Alternative Dispute Resolution)

II. ODR-Verordnung – Hinweispflichten seit dem 9. Januar 2016

Seit dem 9 Januar 2016 gilt die sog. ODR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 524/2013). Diese sieht die Einrichtung einer europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bei Online-Käufen vor.

Die OS-Plattform ist am 15. Februar 2016 an den Start gegangen. Sie wird von der Europäischen Kommission verwaltet und dient dazu, Streitigkeiten bei Online-Käufen vollständig online abzuwickeln und beizulegen. Zu diesem Zweck steht auf der OS-Plattform ein elektronisches Beschwerdeformular zur Verfügung. Nach Einreichung der Beschwerde wird der Unternehmer über den Eingang der Beschwerde informiert. Anschließend vereinbaren der Verbraucher und der Unternehmer, von welcher nationalen Einrichtung der alternativen Streitbeilegung die Streitigkeit bearbeitet werden soll. Der ausgewählten Streitbeilegungsstelle werden daraufhin die Einzelheiten der Streitigkeit zur Bearbeitung, Lösungsfindung und Schließung der Beschwerde übermittelt.

Die OS-Plattform ist unter folgendem Link zu finden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/

Über diese OS-Plattform müssen nun EU-Unternehmer auf ihren Internetseiten durch eine Verlinkung informieren – dies gilt auch für Rechtsanwälte.

1. Allgemeines

Die ODR-Verordnung gilt nach Art. 2 Abs. 1 für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträ-

gen zwischen einem EU-Verbraucher und einem EU-Unternehmer, die durch Einschalten einer der EU-Kommission gemeldeten Streitbeilegungsstelle unter Nutzung der OS-Plattform erfolgt.

Insofern findet die ODR-Verordnung auch auf mit Verbrauchern geschlossene Rechtsanwaltsverträge Anwendung.

Art. 4 Abs. 1 lit. d der Verordnung definiert den Dienstleistungsbegriff wie folgt:

„Dienstleistungsvertrag ist jeder Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt."

Der Dienstleistungsbegriff ist somit sehr weitgehend, sodass Rechtsanwaltsverträge mit Verbrauchern davon in jedem Falle erfasst werden. Allerdings erfasst die ODR-Verordnung nur Dienstleistungsverträge, die online zwischen Rechtsanwalt und Verbraucher geschlossen werden. Die Definition des Online-Dienstleistungsvertrages ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1lit. e der ODR-Verordnung:

„Ein Dienstleistungsvertrag, bei dem der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg **angeboten** hat **und** der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Webeseite oder auf anderem elektronischen Wege **bestellt** hat."

Erfasst werden somit nicht nur Online-Dienstleistungsverträge, die über die Internetseite des Rechtsanwaltes angebahnt werden, sondern auch Dienstleistungsverträge, die „auf einem anderen elektronischen Wege" angeboten werden:
Der „elektronische Weg" ist gem. Art. 4 Abs. 1 lit. g der ODR-Verordnung ein elektronisches Verfahren zur Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten, die vollständig über Kabel, Funk oder auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg gesendet, übermittelt oder empfangen werden. Hierzu gehört somit nicht nur ein entsprechendes Angebot an Verbraucher über die Internetseite, sondern auch bspw. ein Vertragsschluss per Email.

2. Konkrete Informationspflichten
Die konkrete Informationsverpflichtung regelt Art. 14 Abs. 1 der ODR-Verordnung. Dieser lautet wie folgt:

„In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen und in der Union niedergelassene Online-Marktplätze **stellen auf ihren Websites einen Link zur OS-Plattform** ein. Dieser Link muss für Verbraucher **leicht zugänglich** sein. In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, **geben zudem Ihre E-Mail-Adressen an**."

Kernpunkt der neuen Informationspflicht ist also die zwingende Nennung des Links zur OS-Plattform (http://ec.europa.eu/consumers/odr/) und die Angabe der E-Mail-Adresse.

Von dieser Informationspflicht sind ausschließlich Rechtsanwälte, die Online-Dienstverträge i.S.d. Art. 4 Abs. 1lit. e der ODR-Verordnung mit Verbrauchern schließen, betroffen.

Eine Verlinkung im Impressum auf der Anwalts-Homepage dürfte nach jetzigem Stand jedoch ausreichend sein. Der Informationstext könnte z.B. lauten: „Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: http://ec.europa.eu/consumers/odr/"

Alternativ können Sie auch die Information über die OS-Plattform in einem gesonderten Link außerhalb des Impressums dargestellten. Dann ist auch die E-Mail-Adresse anzugeben.
Verstöße gegen die neuen Informationspflichten können §§ 3a, 8 UWG abgemahnt werden.

3. Unterfallen damit Rechtsanwaltsverträge dem Fernabsatzvertragsrecht?
Ob Rechtsanwälte, die auf ihrer Internetseite über die OS-Plattform informieren, damit auch zwangsläufig Fernabsatzverträge gem. § 312 c Abs. 1 BGB mit Verbrauchern schließen, kann nicht abschließend beantwortet werden. Denn es ist strittig, ob und wann die Regelungen über den Widerruf von Fernabsatzverträgen Anwendung finden.
So sei nach Auffassung des AG Charlottenburgs[1] eine Unterwerfung des Anwaltsvertrags dem Fernabsatzvertragsrecht nicht gerechtfertigt. Nach dem AG Offenbach[2] und dem AG Hildesheim[3] können Anwaltsverträge den Regeln des Fernabsatzes unterfallen und als solche widerrufen werden. Ferner hat der EuGH[4] entschieden, dass Formularverträge zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen fallen.

Vorsorglich sollten Verbraucher daher ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht informiert werden.

Entsprechende Muster für Widerrufsbelehrungen finden Sie unter: http://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/Musterbelehrungen/Musterbelehrungen_node.html

4. Verlinkung derzeit nur pro forma
Derzeit existieren in Deutschland noch keine Verbraucherschlichtungsstellen für alternative Streitbeilegung im Sinne der ODR-Verordnung.
Die ODR-Verordnung gilt nach Art. 2 Abs. 1 für die außergerichtliche Streitbeilegung durch Einschalten einer der EU-Kommission gemeldeten nationalen Streitbeilegungsstelle unter Nutzung der OS-Plattform. Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung für die Europäische Kommission. Ihr obliegt es, eine Liste der in Deutschland anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen zu führen und der EU-Kommission regelmäßig zu übermitteln.
Das nationale Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, VSBG) ist erst am 1. April.2016 in Kraft getreten (siehe unten). Dieses enthält die Regelungen der Kriterien und Verfahren zur Anerkennung als nationale Streitbeilegungsstelle. Eine Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungs-

1 AG Charlottenburgs, Urteil v. 15.09.2015 – 216 C 194/15
2 AG Offenbach, Urteil v. 09.10.2013 – 380 C 45/13
3 AG Hildesheim, Urteil v. 08.08.2014
4 EuGH, Urteil v. 15.01.2015, Rechtssache C-537/13

stelle ist daher erst seit dem 1. April 2016 möglich. Dieser Prozess wird wohl noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Deshalb können Verbraucher die OS-Plattform noch nicht zur Beilegung von Streitigkeiten mit deutschen Unternehmern nutzen.

Ein entsprechender Hinweis ist in der Rubrik „Haftungsausschluss" auf der OS-Plattform vermerkt.

III. ADR-Richtlinie – Hinweispflichten erst ab 1. Februar 2017

Die sog. ADR-Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19. Februar 2016 (BGBl. I 254) in nationales Recht umgesetzt.
Mit dieser Neuregelung wird ein bundeseinheitlicher Rahmen für die Beilegung von Streitigkeiten aus online als auch offline abgeschlossenen Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschaffen, indem diese vor eine außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle gebracht werden können. Den Schwerpunkt bildet als neues Stammgesetz das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Daneben werden verschiedene spezialgesetzliche Bestimmungen über Schlichtungsstellen angepasst.
Das Gesetz ist zum größten Teil am 1. April 2016 in Kraft getreten.
Ergänzend ist zum 1. April 2016 die Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichten-verordnung (VSBInfoV) vom 28. Februar 2016 (BGBl. I 326) in Kraft getreten.

1. Informationspflichten

Die Informationspflichten für Unternehmer nach §§ 36, 37 VSBG, die auch von der Anwaltschaft zu beachten sind, gelten hingegen erst ab dem 1. Februar 2017.
Nach § 36 Abs. 1 VSGB hat ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

- in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
- auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist.

Eine Verpflichtung der Rechtsanwälte, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, besteht im Übrigen nicht.

Ferner hat der Unternehmer gemäß § 37 Abs. 1 VSBG den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte.
Wir werden Ihnen rechtzeitig mitteilen, wie diese Informationspflichten korrekt umzusetzen sind.

2. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die deutsche Anwaltschaft hat frühzeitig im Jahr 2011 eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten geschaffen (§ 191 f BRAO). Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist nun bereits als eine der wenigen Stellen vom Gesetzgeber als Schlichtungsstelle im Sinne des VSBG anerkannt.
Die Vermittlungsabteilungen, die die regionalen Rechtsanwaltskammern als Schlichtungsmöglichkeit bei Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und Mandanten anbieten, unterfallen hingegen nicht dem VSBG. Die Vermittlung der regionalen Kammern ist gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Aufgabe des Vorstandes; dieser wird nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Beteiligung an der Bestellung von Kammervermittlern ist mithin nicht möglich.

3. Allgemeine Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten in Branchen, in denen es noch keine branchenspezifische Schlichtungsstelle gibt, können sich Verbraucher an die Allgemeine Schlichtungsstelle wenden. Die Allgemeine Schlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e.V." hat ihren Sitz in Kehl und ist seit dem 1. April 2016 erreichbar über: www.verbraucher-schlichter.de

IV. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des BMJV unter: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/03302016_Verbraucherschlichtung.html
Insbesondere finden sich informative Hinweise unter „Fragen und Antworten: Schlichtungsstellen": http://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Schlichtungsstellen/Schlichtungsstellen_node.html
Ferner informiert die Kontaktstelle für Online-Streitbeilegung, das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland unter: http://www.evz.de/de/ihr-problem-loesen/os-kontaktstelle/

V. Weitere Quellen

Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting, „Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Was sich ändert – und was bleiben wird", Anwaltsblatt 3/2016, S. 190-193
RiBGH a.D, Prof. Dr. Reinhard Greger, „Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Die Neuregelungen und ihre Bedeutung für Verbraucher, Unternehmer, Schlichter und Richter", MDR 7/2016, S. 365-373

(Hinweisblatt der Bundesrechtsanwaltskammer)

Kleine Mitgliederstatistik der BRAK zum 1. Januar 2016

Die Rechtsanwaltskammern hatten zum 1. Januar 2016 insgesamt 164.864 Mitglieder und damit 300 Mitglieder mehr als im Vorjahr, davon 163.779 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Vorjahr: 163.545), 764 RA-GmbHs und 23 RA-AGs.

Der Zuwachs der Anwaltschaft beträgt 0,17 %. Nur 11 Kammern weisen ein Wachstum der Mitgliederzahlen auf, davon nur eine Kammer von über 1 %. In 15 Kammern hat die Mitgliederzahl abgenommen.

RAK	Rechts-anwälte[1)]	Rechts-beistände	RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglieder nach[2)]	Mitglieder gesamt	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	46	0	0	0	0	0	46	46	0,00
Bamberg	2.693	7	9	0	0	0	2.709	2.724	-0,55
Berlin	13.944	1	75	0	0	5	14.025	13.850	1,26
Brandenburg	2.359	0	9	0	0	0	2.368	2.366	0,08
Braunschweig	1.677	4	9	0	0	0	1.690	1.693	-0,18
Bremen	1.924	4	5	0	0	0	1.933	1.938	-0,26
Celle	5.932	15	27	0	1	6	5.981	5.945	0,61
Düsseldorf	12.272	14	55	1	0	0	12.342	12.330	0,10
Frankfurt	18.437	18	54	6	0	0	18.515	18.398	0,64
Freiburg	3.498	5	26	1	0	0	3.530	3.540	-0,28
Hamburg	10.235	30	52	0	0	0	10.317	10.218	0,97
Hamm	13.772	10	44	0	1	1	13.828	13.828	0,00
Karlsruhe	4.621	5	24	4	1	0	4.655	4.666	-0,24
Kassel	1.746	3	7	0	0	0	1.756	1.760	-0,23
Koblenz	3.311	3	14	0	0	0	3.328	3.355	-0,80
Köln	12.755	8	45	3	0	5	12.816	12.807	0,07
Meckl.-Vorp.	1.552	0	8	1	0	0	1.561	1.575	-0,89
München	20.924	84	127	3	1	11	21.150	21.110	0,19
Nürnberg	4.687	12	31	1	0	5	4.736	4.762	-0,55
Oldenburg	2.712	6	16	0	0	0	2.734	2.724	0,37
Saarbrücken	1.432	1	17	0	0	0	1.450	1.464	-0,96
Sachsen	4.727	0	32	0	0	0	4.759	4.779	-0,42
Sachsen-Anh.	1.788	0	1	3	1	0	1.793	1.807	-0,77
Schleswig	3.898	3	5	0	0	2	3.908	3.889	0,49
Stuttgart	7.329	11	44	0	0	7	7.391	7.382	0,12
Thüringen	2.015	0	11	0	0	0	2.026	2.061	-1,70
Tübingen	2.048	5	12	0	0	0	2.065	2.092	-1,29
Zweibrücken	1.445	2	5	0	0	0	1.452	1.455	-0,21
Bundesgebiet	**163.779**	**251**	**764**	**23**		**42**	**164.864**	**164.564**	**0,18**

1) einschließlich ausländischer Rechtsanwälte

2) Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO

3. IT-Forum der sächsischen Justiz

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJus) lud am 09.03.2016 unter dem Motto „E-Justice, ERV und E-Akte – Die Justiz im digitalen Wandel" in die repräsentativen Räumlichkeiten des Tagungszentrums der sächsischen Wirtschaft in Radebeul (ehemaliger Güterbahnhof Radebeul) ein. Rund 300 Gäste, insbesondere Justizbedienstete sowie Kommunikationspartner der Gerichte und Staatsanwaltschaften folgten der Einladung.

Das SMJus stellt mit dieser, nach den Jahren 2009 (Schwerpunkt: Die Bandbreite der Informations- und Kommunikationstechnik in der sächsischen Justiz) und 2013 (Schwerpunkt: Ausblick auf die Einführung der E-Akte in der Justiz) dritten Veranstaltung, Entwicklungen der Informationstechnik in der sächsischen Justiz vor. Die Veranstaltungsprogramme bieten regelmäßig neben diversen Fachvorträgen zu aktuellen Themen des Elektronischen Rechtsverkehrs Informationen an zahlreichen Ständen z.B. über IT-Fachverfahren, juristische Internetportale und Auskunftssysteme.

Das Grußwort hielt Herr Staatsminister und Kollege Sebastian Gemkow. Er wies u.a. darauf hin, dass die Justiz aus eigenem Antrieb elektronisch kommunizieren müsse und sich nicht von gesellschaftlichen Entwicklungen und den Erwartungen der Rechtsuchenden abkoppeln dürfe. Dafür sei es nötig, die Schwierigkeiten auf dem Weg zu beheben, welche er bei eigenen Besuchen vor Ort bspw. in Gestalt mangelnder Performance, tagelanger Ausfälle, unsicherer Übertragungswege sowie schlecht an die Bedürfnisse der Mitarbeiter angepasster Verfahren nicht übersah. Die als Pilotprojekt im elektronischen Rechtsverkehr fortgeschrittenen Arbeits- und Sozialgerichte bedauerten seinen Worten nach die Verschiebung des beA durch die BRAK, da sie die neuen Übersendungsmöglichkeiten an alle Rechtsanwälte hätten nutzen wollen.

Frau Birgit Ackermand (SMJus) kündigte im Rahmen Ihrer Zwischenmoderationen u.a. an, mit der Veranstaltung durch praktische Erläuterungen Licht in das Dunkel der Befürchtungen bringen zu wollen. Nur wenige Kollegen in der Justiz freuten sich bislang auf die E-Akte.

Sodann stellte Thomas Lindinger, Richter am OLG München, die E-Akte Bayerns vor, das Elektronische Integrationsportal (eIP). Dabei handelt es sich um eine aktenorientierte zentrale Bedienoberfläche zur Steuerung und Verknüpfung sämtlicher Fachanwendungen der verschiedenen Gerichtszweige und Behörden sowie des Dokumentenmanagements und der Archivierung. Diese glänzte trotz Anbindung an die entfernten Server durch schnelle intuitive Bedienbarkeit an zwei Monitoren, großen Funktionsumfang und Stabilität. Selbst Schwächen der über Schnittstellen angesteuerten Fachanwendungen konnten teilweise überspielt werden. forumSTAR, als Fachanwendung der Zivilgerichtsbarkeit zugleich Synonym der von Minister Gemkow eingangs angesprochenen Probleme, wurde über diese Oberfläche bedient, welche ergonomischer und komfortabler war und Verzögerungen durch gleichwohl mögliche Weiterarbeit überbrückte. Programmiert wird das eIP von der Firma IBM, abgeordnete Richter und Bedienstete aus der Justiz steuern und begleiten die fachlichen Anforderungen.

Im Anschluss stellte Staatsanwalt Dr. Philipp Schmieder vom OLG Stuttgart die ebenfalls im Pilotbetrieb befindliche E-Akte Baden-Württembergs gegenüber namens VIS-Justiz. Die Konzeption „E-Akte als Service" ist ähnlich, auch hier dient das Produkt der Vernetzung und gemeinsamen Bedienung unterschiedlichster Fachanwendungen aus Justiz und Verwaltung sowie deren aktenorientierter Vermittlung von Dokumenten an ein Dokumentenverwaltungs- und Archivierungssystem. Die von der Firma PDV erstellte Oberfläche erwies sich als vergleichbar schnell, erschien allerdings weniger bediener- und einsteigerfreundlich. Sie setzte auf den jeweils nötigen und möglichen Einkauf der optimalsten Softwarebausteine am Markt für die vorgenannten Funktionen.

Der Zwischenmoderation ließ sich entnehmen, dass die sächsische Justiz sich womöglich für die Nutzung eines der Systeme entscheidet. Sodann fanden fünf Fachvorträge parallel in zwei sich wiederholenden Durchgängen statt.

Das Verwaltungsgericht Dresden (VG) berichtete in vollbesetztem Raum durch seine Präsidentin Frau Claudia Kucklick und ihren Richterkollegen Andreas-Christian Büchel von den Erfahrungen mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und dem Dokumentenverwaltungssystem namens DOMEA-VG/FG. Dabei zeigte sich das andere Ende der sprichwörtlichen Fahnenstange, verglichen mit dem Stand der Pilotprojekte aus Bayern und Baden-Württemberg. Das VG erstellte sich eine mit deutlich weniger Funktionen versehene E-Akte für den Eigengebrauch. Dabei nahm beispielweise die erläuterte Entwicklung eines zeiteffektiv auszufüllenden Eingangsverfügungsblattes auf Basis von Microsoft-Word mit Datenbankanbindung und vorausgefüllten Feldern sowie Auswahlmenüs ca. 1,5 Jahre ein – nicht zuletzt, um alle Anforderungen der Bediensteten sowie Richter zu erfüllen. Solange keine gesamtsächsische E-Akte zur Verfügung stehe, die vor allem die Anforderungen des VG Dresden erfülle, wolle man die Entwicklungsarbeit fortsetzen, auch mit dem Risiko, durch einen demnächstigen Softwareaustausch in die Sackgasse zu geraten. Leider dominiert damit die einfache Übersetzung bisheriger „analoger" Arbeitsweisen in eine digitale Form, was die Möglichkeiten einer anderen technischen Arbeitsweise – im Sinne eines aliud – nicht nur vernachlässigt, sondern gänzlich ausblendet.

Herr Dr. Christian Funk (Sächsische Leitstelle für Informationstechnologie – LIT) referierte zum Thema: „Modernisierung forumSTAR". Die bereits vor drei Jahren einen Schwerpunkt bildenden vielfältigen Klagen über die Fachanwendung überlagerten den ebenfalls voll besetzten Kurzvortrag. Nach anfänglicher Darstellung der Reformbemühungen des 10-Länder-Verbundes (bemerkenswerterweise ist die zeitgemäße Neugestaltung der Bedienoberfläche noch vor dem Abstellen technischer Schwierigkeiten und Performanceprobleme priorisiert) erläuterte er auf Nachfrage die Gründe einzelner Schwierigkeiten näher, ebenso die Abläufe und Entscheidungsprozesse im Verbund. Die von ihm selbst aufgeworfene Frage, ob Sachsen überhaupt an forumSTAR festhalten solle, bejahte er - vorläufig.

Abschließend stellte im großen Saal Richter am LG Landshut Peter Pöhlmann seine Erfahrungen aus einem Jahr Pilotprojekt eIP vor. Seit März 2015 seien sämtliche Vorgänge auf die führende E-Akte umgestellt. Als Vertreter eines reiferen Jahrganges berichtete er glaubhaft von dem geringen Einarbeitungsaufwand für Richter und demonstrierte seine Arbeitsweise anhand alltäglicher Arbeitsschritte in der E-Akte sowie die Verwendung derselben im Alltag des Gerichtssaals. Das große Interesse spiegelte sich in einer die eigentliche Vortragszeit deutlich überschreitenden Fragerunde wieder. Spätestens damit manifestierte sich der aus den diesmal nicht von Skepsis geprägten Pausengesprächen gewonnene Eindruck, wonach - im Gegensatz zu den vorangegangenen Veranstaltungen - bei allen Teilnehmern aus der Justiz starkes Interesse an den Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs bestand. Die Gerichte experimentieren ersichtlich fortgeschritten und nahmen gerade die Erfahrungsberichte aus Bayern und Baden-Württemberg daher sehr interessiert auf. Insbesondere Auftritte von Führungskräften wie der Präsidentin des VG Dresden zeigen das mittlerweile besondere Gewicht der E-Akte mit der dafür notwendigen Entwicklungsarbeit.
Außerhalb der Vorträge bestand an verschiedenen Ständen die vielgenutzte Möglichkeit, nicht nur diverse Software rund um die E-Akte kennenzulernen, sondern auch die in den Vorträgen vorgestellten Produkte direkt bei den Dozenten zu hinterfragen.

Die RAK Sachsen stellte mit ganztägiger Präsenz ihres Präsidenten Herrn Dr. Detlef Haselbach, des Vizepräsidenten Herrn Roland Gross und des zuständigen Referenten der Geschäftsstelle Herrn Jörg Freund das gemeinsame Interesse an der IT-Entwicklung und ihre offene Kooperationsbereitschaft unter Beweis. Dies ermöglichte zahlreiche, auch von Seiten der Justiz ausgehende, fachlich interessante Gespräche.

Im Ergebnis stand eine Veranstaltung auf deutlich höherem äußerem und inhaltlichem Niveau als vor 3 Jahren. Die Teilnehmer wirkten bis zum Schluss interessiert und durch die Vorträge motiviert, wofür neben jeweils kräftigem Applaus auch die wahrgenommen angeregten Gespräche unter den verschiedenen Teilnehmern der Justiz Zeugnis legten. Vier von fünf Vorträgen war gemein, dass die Justiz sich ehrlich bedauernd, aber ohne Häme o.ä., über die Verschiebung des beA äußerte, welches sie offenbar gern als Kommunikationsweg hin zu den Anwälten, insbesondere jenen, welche nicht selbst schon den Weg mittels EGVP zu den Gerichten wählen, nutzen möchte. Damit wurde aber offenbar, dass unverändert die Fokussierung eines elektronischen Austauschs der Justiz mit der Anwaltschaft und sonstigen Partnern fehlt, weder die Kompatibilität als Minimalanforderung noch eine bestmögliche Nutzung von IT bei Anwälten und Gerichten, oder vor allem eine Chancenermittlung und -nutzung zur effizienten Kooperation, stehen im Blickfeld der Entwicklung. Die Justiz entwickelt parallel zur Anwaltschaft und nur für sich ein eigenes System, von dem derzeit nicht absehbar ist, inwieweit es über Schnittstellen künftig zum beiderseitigen Vorteil genutzt werden kann. Der Blick in die gemeinsame Zukunft von Anwaltschaft und Justiz sollte visionärer werden.

Rechtsanwalt Roland Gross
Vizepräsident

Rechtsanwalt Jörg Freund
Referent

V. l. n. r. Thomas Rister, Dr. jur. Heidrun M.-L. Meier, Oliver Matthäi, Oliver-Chr. Wulf, Oliver Lenhart, Alexander Horlamus

„Der Wechsel zu RA MICRO hat uns gezeigt, wie wertvoll WinMACS für uns war und ist. Nun sind wir zurück und absolut überzeugt von der praxisorientierten, schnellen und benutzerfreundlichen Software der Rummel AG.“

WinMACS
Die Kanzleisoftware für Anwälte und Anwaltsnotare

Wechseln auch Sie zu WinMACS. Wir beraten Sie unverbindlich: 09123 18 30 635

RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de

EU-Justizbarometer 2016
Gegenseitiges Lernen für wirksamere nationale Justizsysteme

Die Europäische Kommission hat heute das EU-Justizbarometer 2016 vorgestellt, das einen vergleichenden Überblick über die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme der Mitgliedstaaten gibt. Das Justizbarometer soll nationale Behörden in ihren Bemühungen zur Verbesserung der Justizsysteme unterstützen und zu diesem Zweck vergleichbare Daten zur Verfügung stellen.

Erstmals enthält das Justizbarometer die Ergebnisse der Eurobarometer-Erhebungen, mit denen eingehender untersucht wurde, wie die Unabhängigkeit der Justiz in der EU von Bürgern und Unternehmen wahrgenommen wird. Zudem wurden in diesem Jahr neue Indikatoren herangezogen, insbesondere zur justiziellen Aus- und Fortbildung, zu Benutzerumfragen in den Mitgliedstaaten, zur Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und zum Bestehen von Qualitätsstandards.

„Das vierte EU-Justizbarometer zeigt, dass die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Justizsysteme weiter Früchte tragen. Den Justizsystemen kommt bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, der Umsetzung von EU-Recht und der Schaffung eines investitionsfreundlichen Umfelds eine tragende Rolle zu, deshalb sind diese Bemühungen gerechtfertigt", so Věra Jourová, EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung. „Durch das Justizbarometer können wir voneinander lernen und so die europäischen Justizsysteme effektiver machen."

Die wichtigsten Ergebnisse des EU-Justizbarometers 2016 im Überblick:

- **Kürzere Verfahren in Zivil- und Handelssachen**. Was anhängige Verfahren betrifft, ist die Entwicklung insgesamt stabil, wobei auch Verbesserungen in mehreren Mitgliedstaaten zu verzeichnen sind, die sich mit einer hohen Zahl anhängiger Fälle besonderen Herausforderungen gegenübergestellt sahen.

- **Eine bessere Zugänglichkeit der Justizsysteme** insbesondere bei der elektronischen Einreichung von geringfügigen Forderungen oder der Förderung alternativer Streitbeilegungsverfahren. Dennoch gibt es weiterhin Verbesserungsbedarf bei der Online-Verfügbarkeit von Urteilen oder der elektronischen Kommunikation zwischen Gerichten und Parteien.

- Darüber hinaus gilt es, das **Fortbildungsangebot im Bereich richterliche Fähigkeiten** und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für **Fallbearbeitungssysteme** weiter zu verbessern.

- Die Mehrheit der Mitgliedstaaten verfügt über Standards für ähnliche Aspekte ihrer Justizsysteme, wobei sie inhaltlich jedoch stark voneinander abweichen. So verfügt beispielsweise weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten über **Standards** für Maßnahmen zum Abbau vorhandener Rückstände, und noch weniger Mitgliedstaaten legen eine Höchstdauer für die Anhängigkeit von Verfahren fest.

- In das Justizbarometer fließen Ergebnisse aus verschiedenen Erhebungen zur **Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz** ein.In einigen Mitgliedstaaten mit einer als sehr gering wahrgenommenen Unabhängigkeit werden als Gründe dafür insbesondere die Einflussnahme oder der Druck durch Regierungen und Politiker sowie durch wirtschaftliche und andere Interessenträger hervorgehoben.

Die nächsten Schritte

Die Ergebnisse des Justizbarometers 2016 werden bei den laufenden länderspezifischen Bewertungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2016 berücksichtigt. Die Länderberichte für 26 Mitgliedstaaten wurden am 26. Februar 2016 veröffentlicht und enthalten Erkenntnisse zu den Justizsystemen zahlreicher Mitgliedstaaten (BE, BG, HR, ES, HU, IE, IT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SK) (zu den jüngsten Berichten zum Europäischen Semester 2016 siehe IP/16/332 und MEMO/16/334).

Die Kommission wird die justiziellen Netze weiterhin auffordern, die Wirksamkeit rechtlicher Garantien zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz eingehender zu bewerten.

(Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 11.04.2016)

Umsetzung des Standortekonzeptes bei den Finanzämtern in Sachsen[1]

Im Zuge der Umsetzung des Standortkonzeptes für die Finanzämter des Freistaates Sachsen werden in den kommenden Monaten zahlreiche Zuständigkeitsänderungen vorgenommen werden. Über die Einzelheiten informiert das Landesamt für Steuern und Finanzen wie folgt:.

Strukturänderungen im Bereich Lohnsteueraußenprüfung zum 1. Juli 2016

Die Durchführung von Lohnsteueraußenprüfungen bei Betrieben mit mehr als 99 Arbeitnehmern oblag im Freistaat Sachsen bis zum 30. Juni 2015 fünf Finanzämtern (Finanzämter Bautzen, Chemnitz-Mitte, Dresden-Nord, Leipzig II und Zwickau). Die zentralisierten Zuständigkeiten werden auf die vorhandenen Lohnsteueraußenprüfungsstellen der originär zuständigen Betriebsstätten-Finanzämter übertragen, die nach der vollständigen Umsetzung des Standortkonzeptes verbleiben werden. Dies ist in den Finanzämtern Chemnitz-Mitte, Leipzig II und Zwickau zum 1. Juli 2015 bereits erfolgt.
Zum 1. Juli 2016 werden nun auch die derzeit noch bei den Finanzämtern Dres-

1 siehe auch KAMMERaktuell 3/2015, Seite 17

den-Nord und Bautzen für die Durchführung von Lohnsteueraußenprüfungen bei Betrieben mit mehr als 99 Arbeitnehmern angesiedelten Zuständigkeiten dezentralisiert.

Die Strukturänderungen im Arbeitsbereich Lohnsteueraußenprüfung werden damit abgeschlossen.

Strukturänderungen im Bereich Betriebsprüfung zum 1. Oktober 2016

Im Rahmen der Umsetzung des Standortkonzeptes für die sächsischen Finanzämter wird eine schrittweise Änderung der Betriebsprüfungszuständigkeiten vorgenommen. In Abhängigkeit von zu prüfenden Betriebsgrößenklassen wird künftig zwischen Finanzämtern mit sog. Amtsbetriebsprüfungsstellen und Finanzämtern mit Hauptbetriebsprüfungsstellen unterschieden. Diese Stellen werden an den nach vollständiger Umsetzung des Standortkonzeptes verbleibenden Finanzämtern (außer dem zukünftig als Finanzamt für Sonderaufgaben vorgesehenen Finanzamt Schwarzenberg) eingerichtet.

Den Amtsbetriebsprüfungsstellen obliegt künftig die Zuständigkeit für die Durchführung von Betriebsprüfungen sowohl bei Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben sowie Großbetrieben mit Umsatzerlösen von weniger als 12 Mio. EUR als auch bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

An den Finanzämtern Bautzen, Chemnitz-Süd, Dresden-Nord, Leipzig II und Zwickau wurden bzw. werden Hauptbetriebsprüfungsstellen eingerichtet, die darüber hinaus auch Betriebsprüfungen bei Großbetrieben mit Umsatzerlösen von mindestens 12 Mio. EUR für Finanzämter vornehmen, die nur über Amtsbetriebsprüfungsstellen verfügen (s. u.).

Zum 1. Mai und 1. November 2015 wurden bereits die Betriebsprüfungszuständigkeiten der Finanzämter im Raum Leipzig und Nordsachsen sowie im Raum Chemnitz und Westsachsen neu strukturiert. Zum Stichtag 1. Oktober 2016 sollen nun die Strukturänderungen im Bereich der Betriebsprüfung im Raum Mittelsachsen vollzogen werden. Im Einzelnen stellen sich die künftigen Zuständigkeiten wie folgt dar:

Finanzamt	Amtsbetriebsprüfung	Hauptbetriebsprüfung
FA Döbeln	durch FA Freiberg	durch FA Chemnitz-Süd
FA Freiberg	durch FA Freiberg	durch FA Chemnitz-Süd
FA Mittweida	durch FA Freiberg	durch FA Chemnitz-Süd

Sofern Steuerpflichtige im Rahmen begonnener Außenprüfungen von den Umstrukturierungsmaßnahmen unmittelbar betroffen sind, werden diese bzw. deren steuerliche Vertreter im Zuge der Prüfung über die Zuständigkeitsänderungen entsprechend informiert werden.

Die Kontaktdaten der Betriebsprüfungsstellen werden auf den Internetseiten der jeweiligen Finanzämter aktualisiert bereitgestellt.

Die Strukturänderungen im Raum Dresden und Ostsachsen sind für Ende 2016 geplant.

Zusammenlegung der Finanzämter Freital und Pirna zum 1. Dezember 2016

Zum 1. Dezember 2016 werden die Finanzämter Freital und Pirna miteinander fusionieren. In diesem Zusammenhang werden die bisherigen Aufgaben und Zuständigkeiten des Finanzamtes Freital auf das Finanzamt Pirna übergehen.

Ab dem genannten Termin ist das Finanzamt Pirna am neuen Standort Clara-Zetkin-Straße 1 in Pirna für die steuerlichen Angelegenheiten der Einwohner und Unternehmen des gesamten Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständig.

Für die Steuerpflichtigen des Finanzamtes Pirna ändern sich die Steuernummern nicht. Steuerpflichtige, die bei dem Finanzamt Freital geführt werden (Steuernummer bisher 206 / XXX / XXXXX), erhalten Ende November 2016 eine Mitteilung zu ihrer neuen Steuernummer (Steuernummer neu 210 / XXX / XXXXX).

Betroffene Unternehmer sollten frühzeitig über die Strukturänderung informiert werden. Insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zur Nennung der Steuernummer in Rechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz kann die Änderung, z. B. bei Bestellung von Rechnungsformularen, Stempeln und EDV-Anpassungen, Berücksichtigung finden.

Strukturänderung im Bereich Steuerfahndung sowie Bußgeld- und Strafsachen-angelegenheiten zum 1. Januar 2017

Die Zuständigkeit für Steuerfahndung sowie Bußgeld- und Strafsachenangelegenheiten für den Amtsbezirk des Finanzamtes Döbeln wird zum 1. Januar 2017 vom Finanzamt Leipzig II an das Finanzamt Chemnitz-Süd verlagert werden.

Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Freistaat Sachsen

Mit der Ausgabe 2016 legten die sächsischen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, die Ingenieurkammer Sachsen und die Architektenkammer Sachsen das aktuelle Verzeichnis der in Sachsen tätigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vor.
Das Verzeichnis als Broschüre kann bei den genannten Kammern abgefordert werden. Zudem ist eine Online-Sachverständigendatenbank unter www.hwk-dresden.de, Rubrik Sachverständige, verfügbar.

Neue Online-Plattform zur alternativen Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmern

Am 9. Januar 2016 hat die Europäische Kommission gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-Verordnung) eine Plattform für die Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern bei Online-Käufen errichtet (http://ec.europa.eu/consumers/odr/index_en.htm). Die OS-Plattform ist zunächst nur für die außergerichtlichen Einrichtungen zugänglich, die gemäß der Richtlinie 2013/11/EU über die Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR-Richtlinie) eingerichtet und der Kommission gemeldet wurden. Die OS-Plattform dient dazu, Streitigkeiten bei Online-Käufen schneller und kostengünstiger beizulegen. Ein Verbraucher, der bei einem Online-Kauf auf ein Problem stößt, kann über die OS-Plattform eine Beschwerde in der Sprache seiner Wahl einreichen. Der Unternehmer wird durch die OS-Plattform darüber informiert, dass eine Beschwerde gegen ihn eingegangen ist. Der Verbraucher und der Unternehmer vereinbaren dann, von welcher nationalen Einrichtung der alternativen Streitbeilegung die Streitigkeit bearbeitet werden soll. Der ausgewählten Einrichtung werden anschließend die Einzelheiten der Streitigkeit übermittelt.

Bestellung Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht der RAK Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellte in seiner Vorstandssitzung am 16.03.206 nachfolgende Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder in den neu zu gründenden Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht:

RA Torsten D. Hübner, Dresden
RA Oleg Kapitonov, Leipzig
RAin Dr. Kati Lang, Dresden
RA Robert Ziolkowski, Görlitz

Wir bedanken uns für das ehrenamtliche Engagement.

Der Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht wird in Kürze ein Antragsformular und Hinweise zur Antragstellung erarbeiten und auf der Homepage der RAK Sachsen unter http://www.rak-sachsen.de/fuer-mitglieder/formulare/ veröffentlichen.

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt - Erste Erfahrungen

In der letzten Ausgabe von *KAMMER aktuell* gaben wir einige Hinweise zum Zulassungsverfahren als Syndikusrechtsanwalt. Nachdem eine Vielzahl von Anträgen (zum Redaktionsschluss: 104) in der Geschäftsstelle eingingen und die Zulassungsverfahren laufen, können wir über erste Erfahrungen berichten.
Zur Erinnerung: Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 30. Dezember 2015 ist zum 1. Januar 2016 das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte in Kraft getreten. Damit gibt es neben den niedergelassenen Rechtsanwälten auch Syndikusrechtsanwälte, die anwaltlich allein für ihren Arbeitgeber tätig sind. Dabei kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt neben einer bereits bestehenden Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt erteilt werden sowie auch in der umgekehrten Konstellation. Nach wie vor ist es möglich, dass ein zugelassener Rechtsanwalt eine Zweittätigkeit juristischer, aber nicht anwaltlicher, Art oder sonstiger Art ausübt. Die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt finden sich in §§ 46 – 46c BRAO. Danach wird die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt, wenn der Antragsteller bei einem Arbeitgeber, der nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder rechts- oder patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaft ist, angestellt ist und für ihn anwaltlich tätig ist. Die Einordnung als anwaltliche Tätigkeit setzt wiederum voraus, dass das Arbeitsverhältnis des Syndikusrechtsanwaltes von folgenden Merkmalen geprägt ist:

1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhaltes, wobei das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
2. die Erteilung von Rechtsrat,
3. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen oder auf die Verwirklichung von Rechten und
4. die Befugnis, nach außen hin verantwortlich aufzutreten.

Diese Merkmale müssen kumulativ vorliegen. Weitere wesentliche Voraussetzung ist die fachliche Unabhängigkeit

und Eigenverantwortlichkeit des Syndikusrechtsanwaltes.
Zum Nachweis diese Merkmale ist der Arbeitsvertrag und ggf. eine Übersicht über die Organisationsstruktur des Arbeitgebers und eine Tätigkeitsbeschreibungen vorzulegen. Nicht ausreichend ist, dass lediglich die vier Merkmale des § 46 Abs. 3 BRAO wiederholt oder mit allgemeinen Formulierungen „ausgeschmückt" werden. Vielmehr sind ganz konkret die Tätigkeiten zu benennen, die der Antragsteller ausübt und den jeweiligen Merkmal zugeordnet werden können.
Wie die ersten Beanstandungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) – nicht nur in den Verfahren der Rechtsanwaltskammer Sachsen – zeigen, hält es die DRV für notwendig, dass die fachliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit im Arbeitsvertrag bzw. dessen Ergänzungen vereinbart ist. Lediglich die Bestätigung des Arbeitgebers im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Antragsteller arbeite unabhängig und eigenverantwortlich, reicht der DRV nach bisherigen Erfahrungen nicht. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird zu entscheiden haben, ob sie entgegen der Auffassung der DRV positiv über den Zulassungsantrag entscheidet. Vorher hören wir den Antragsteller an und geben die Möglichkeit, den Arbeitsvertrag anzupassen. Nach unserer vorläufigen rechtlichen Auffassung halten wir die strengen formellen Anforderungen der DRV nicht in jedem Fall für begründet und halten uns daher eine abweichende Entscheidung offen. Da die DRV ein eigenes Klagerecht gegen die Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer hat, wäre in diesem Fall allerdings mit einer Klage zu rechnen, die die Bestandskraft der Zulassung aufschiebt.

Ein weiterer Punkt, der regelmäßig von der DRV beanstandet wird, ist die nicht ausreichende Prägung der Tätigkeit des Antragstellers durch die vier Merkmale des § 43 Abs. 3 BRAO. Lautet die Tätigkeitsbeschreibung oder die Bezeichnung im Arbeitsvertrag z.B. auf Leiter/in Personalabteilung, Geschäftsführer/in o.ä. und nicht originär Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt, prüft die DRV sehr intensiv, ob die anwaltliche Tätigkeit mehr als 50% der gesamten Tätigkeit ausmacht.
Auch bei Beanstandungen dieser Art hören wir den Antragsteller vor einer Entscheidung über den Zulassungsantrag an.

In einem anhängigen Zulassungsverfahren wird es darauf ankommen, ob die Tätigkeit überhaupt als angestellte Tätigkeit definiert werden kann. Der Antragsteller streitet mit der DRV über seinen Status, er sieht seine Tätigkeit als freiberufliches Mandat an, die DRV hält es dagegen für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.
Die Rechtslage zwischen der Entscheidung des BSG vom 03.04.2014 und dem Inkrafttreten der BRAO-Änderung zum 01.01.2016 führte zu unklaren sozialversicherungsrechtlichen Bewertungen für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.01.2016 endeten. Die Möglichkeit, ab dem 01.01.2016 als Syndikusrechtsanwalt zugelassen zu werden, nützt den Kolleginnen und Kollegen nichts, deren Anstellung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitsgeber vor dem 01.01.2016 endete. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen sieht auch keine Möglichkeit, eine hypothetische Zulassung zu prüfen oder rechtliche Einschätzungen hierüber vorzunehmen. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist zwingend an ein bestimmtes Arbeitsverhältnis gebunden. Besteht dieses nicht mehr, kann auch keine rechtlich bindende Aussage über die Zulassungs"fähigkeit" als Syndikusrechtsanwalt getroffen werden. In diesen Fällen kann nur eine Statusklärung im sozialgerichtlichen Verfahren erreicht werden. Dem Sozialgericht dürfte es frei stehen, für seine Bewertung die Kriterien des § 43 Abs. 3 BRAO n.F. heranzuziehen.
Diese zwingende Bindung an ein konkretes Arbeitsverhältnis wirkt sich auch auf die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei einer zukünftigen Arbeitsaufnahme aus. So ist durchaus verständlich, wenn bereits bei Abschluss eines Arbeitsvertrages und noch vor Beginn der Beschäftigung ein Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gestellt wird. Der Antragsteller hat ein Interesse daran, mit dem Beginn seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber Syndikusrechtsanwalt zu sein und nicht an die DRV leisten zu müssen. In den wenigsten Fällen wird es jedoch möglich sein, Zulassung und Arbeitsbeginn zeitgleich zu gestalten. Die Bindung an ein konkretes Arbeitsverhältnis schließt die Zulassung vor Aufnahme der Tätigkeit aus. Eine Zulassung nach Arbeitsaufnahme wirkt jedoch nicht auf den Beginn der Tätigkeit zurück, vielmehr wird die Befreiung von der DRV frühestens mit Zulassung erfolgen, da erst ab diesem Zeitpunkt der Betreffende Syndikusrechtsanwalt ist. Eine Rückwirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht war gem. § 234 Abs. 4a-d SGB VI nur für bestehende Arbeitsverträge und Antragstellung bis zum 01.04.2016 vorgesehen. Es ist damit zu befürchten, dass kurze Beitragszeiten an die DRV nicht zu vermeiden sind. Hier fehlt es an einer gesetzlichen Regelung einer Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme.

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für eine konkrete Tätigkeit wird auch auf der Zulassungsurkunde bestätigt werden. Die Folge daraus ist, dass jede Änderung des Arbeitsvertrages bzw. des Arbeitgebers, z.B. bei Betriebsübergang, dazu führt, dass die Zulassungsvoraussetzungen erneut zu prüfen sind und eine neue Zulassungsurkunde auszustellen ist. Die Mitteilungspflicht des § 46 b Abs. 4 BRAO entspricht dieser Abhängigkeit. Unterlassene Mitteilungen an die Rechtsanwaltskammer Sachsen können bei späteren Betriebsprüfungen der DRV zu einem bösem Erwachen in Form von Nachzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung führen.

Auf einige Kolleginnen und Kollegen, die zusätzlich den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stellten, wird ein berufsrechtliches Verfahren zukommen. Aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen haben wir erfahren, dass das Arbeitsverhältnis zum Teil schon seit längerer Zeit besteht, ohne das der Rechtsanwaltskammer Sachsen die berufsrechtlich gebotene Mitteilung gem. § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO gemacht wurde. Die zuständigen Berufsrechtsabteilungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen werden im Einzelfall nach Anhörung entscheiden, ob und welche berufsrechtliche Maßnahme geboten ist.
Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter http://www.rak-sachsen.de/fuer-mitglieder/formulare/ sind die Antragsunterlagen mit ausführlichen Hinweisen und Hilfestellungen zu finden. Für Rückfragen stehen Ihnen die Referenten Rechtsanwalt Jörg Freund (Buchstaben A-L) und Jana Dielefeld (Buchstaben M-Z) sowie die Mitarbeiterinnen Silke Keil (Buchstaben A-L) und Kerstin Müller (Buchstaben M-Z) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Verfügung.

Rechtsprechung

KONTROLLE VON E-MAILS VON ARBEITNEHMERN MÖGLICH

Der EGMR entschied in seinem Urteil vom 12. Januar 2016 (Barbulescu/Rumänien, Beschwerdenr. 61496/08) entschieden, dass die Überwachung der Internetnutzung eines Arbeitnehmers durch dessen Arbeitgeber keinen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) darstellte. Der Beschwerdeführer, Herr Barbulescu, wurde von seinem Arbeitgeber darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein auf Anweisung seines Arbeitgebers eingerichtetes Emailkonto überwacht worden war und die Aufzeichnungen eine private Nutzung auswiesen. Nachdem Herr Barbulescu dies bestritt, wurden ihm die Protokolle seiner Kommunikation inklusive Nachrichten vorgelegt, die er mit seinem Bruder und seiner Verlobten über sein Gesundheits- und Geschlechtsleben ausgetauscht hatte. In der Folge wurde Herrn Barbulescu gekündigt. Nach dem EGMR hätten die heimischen Gerichte dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, seine Argumente zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK vorzubringen. Außerdem hätten diese die Interessen des Beschwerdeführers in einen fairen Ausgleich mit denen des Arbeitgebers gebracht, unter anderem hätten sie in ihren Entscheidungen keine Einzelheiten über die E-Mail-Kommunikation genannt. Es sei vom Arbeitgeber nicht unbillig, die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der Arbeitszeit überprüfen zu wollen.

EGMR, Urteil vom 12.01.2016 – Barbulescu ./. Rumänien, 61496/08

BEI DROHENDEM VERTRETUNGSVERBOT FÜR RECHTSANWÄLTE: MÜNDLICHE VERHANDLUNG ERFORDERLICH

Die Verhängung eines einstweiligen Vertretungsverbots gegen einen Rechtsanwalt ohne vorherige mündliche Verhandlung stellt einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 5. April 2016 in der Rechtssache Blum ./. Österreich (Nr. 33060/10, nur in englischer Sprache verfügbar). Der Beschwerdeführer, ein österreichischer Rechtsanwalt, war im Jahr 2007 u.a. wegen versuchter Begünstigung angeklagt, nachdem er als Verteidiger eines Angeklagten in einem Strafverfahren dem anderen Angeklagten Informationen zugeleitet haben sollte. Gleichzeitig leitete der Disziplinarrat der Österreichischen Rechtsanwaltskammer ein Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdeführer ein und verhängte gegen diesen – ohne dies vorher zum Gegenstand einer mündlichen Verhandlung gemacht zu haben – ein einstweiliges, regionales Vertretungsverbot als Rechtsanwalt vor Gericht. Im Jahre 2011 wurde dieses aufgehoben, allerdings wurde dennoch wegen des Verstoßes gegen das Verbot widerstreitender Interessen ein Bußgeld in Höhe von 1.000 Euro verhängt, welches in Höhe von 500 Euro durch den Österreichischen Obersten Gerichtshof bestätigt wurde. Der EGMR stellte in seinem Urteil klar, dass der Mündlichkeitsgrundsatz in Art. 6 Abs. 1 EMRK auch in Disziplinarverfahren Anwendung finde und dass der Beschwerdeführer hätte angehört werden müssen, da kein Fall einer derart zügigen Entscheidung vorgelegen habe, als dass auf die Anhörung hätte verzichtet werden können.

EGMR, Urteil vom 05.04.2016 - Rechtssache Blum ./. Österreich 33060/10

URTEIL ZUR DRESDNER WALDSCHLÖSSCHENBRÜCKE – BEACHTUNG DES EUROPÄISCHEN NATURSCHUTZRECHTES

Bei der Beurteilung einer Klage zum Bau der Dresdner Waldschlösschenbrükke muss das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) europäisches Naturschutzrecht berücksichtigen, auch wenn die betroffene Region erst nach Baubeschluss als Schutzgebiet im Sinne dieses Rechts eingestuft wird. Dies entschied der EuGH am 14. Januar 2016 im Fall Grüne Liga Sachsen/Freistaat Sachsen (C-399/14). Das BVerwG hatte den EuGH um eine grundlegende Auslegung von Art. 6 Abs. 2 bis 4 der „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gebeten. Es ging unter anderem um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Bauprojekt, das vor der Aufnahme des betreffenden Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt worden ist, eine nachträgliche Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG erfordert. Der EuGH entschied, dass dies immer dann der Fall sei, wenn ein Projekt mit erheblichen Folgen für natürliche Lebensräume sowie wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden sein könnte. Führe eine Abwägung der Interessen und der Prioritäten zu dem Schluss, dass das bereits errichtete Bauwerk abzureißen sei, müsse ein Rückbauvorhaben ebenso wie das ursprüngliche Bauvorhaben einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen werden, bevor es durchgeführt werden könne, so der EuGH.

EuGH, Urteil vom 14.01.2016 – C-399/14

KEIN LOHN DURCH EIGENE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG EINER RECHTSANWALTSGMBH

Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer RechtsanwaltsGmbH nach § 59j BRAO führt nicht zu Lohn bei den angestellten Rechtsanwälten. Die RechtsanwaltsGmbH wendet dadurch weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zu.

BFH, Urteil vom 19.11.2015 – VI R 74/14

ERSTATTUNG DER KOSTEN EINES AUSWÄRTIGEN PROZESSBEVOLLMÄCHTIGTEN IM VERWALTUNGSGERICHTLICHEN VERFAHREN WEGEN BESONDERER SACHKUNDE

Wegen der Verpflichtung, die Kosten zu minimieren, sind auch nach § 162 Abs. 1 VwGO im Grundsatz Reisekosten eines Rechtsanwalts nur erstattungsfähig, wenn er seine Kanzlei am Sitz oder im Bezirk des angerufenen Gerichts oder am Wohnsitz seines Mandanten oder in dessen Nähe hat (Olbertz, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 29. EL Oktober 2015, § 162 Rn. 50). Im Einzelfall können aber auch die Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts erstattungsfähig sein. Dies ist der Fall, wenn der beauftragte Rechtsanwalt über besondere Fachkenntnisse verfügt und der Streitfall Fragen aus dem betreffenden Gebiet von solcher Schwierigkeit aufwarf, dass eine verständige Partei zur angemessenen Wahrneh-

mung ihrer Rechte die Zuziehung eines solchen Rechtsanwalts für ratsam halten durfte oder wenn zwischen dem beteiligten und ihm ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht (Olbertz a. a. O. m. w. N.). Ersteres ist hier der Fall, wie sowohl die beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts als auch das Verwaltungsgericht richtig angenommen haben.
Der Kläger verfolgte mit seiner Klage seine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger nach § 36 Abs. 1 GewO. Die befassten Gerichte hatten darüber zu befinden, ob der Kläger über die hierfür erforderliche besondere Sachkunde verfügt, insbesondere, ob der Kläger in der Lage ist, anspruchsvolle Gutachten zu fertigen. Der erkennende Senat hatte im Berufungsverfahren in der mündlichen Verhandlung zu klären, ob die vom Kläger gefertigten Gutachten den Anforderungen standhalten, die an die Bestellung eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu stellen sind.
Schon wegen dieser fachlichen Bewertung der in Rede stehenden Gutachten warf die Rechtssache besondere Schwierigkeiten auf. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten verfügt aufgrund seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit für zwei große Industrie- und Handelskammern (München und Stuttgart) über besondere Fachkenntnisse in der Erstellung und Bewertung von Gutachten, die er in seine seit mehr als acht Jahren ausgeübte Rechtsanwaltstätigkeit mit Schwerpunkt Sachverständigenrecht einbringt.
Weder hat der Kläger im Kostenfestsetzungs- oder Erinnerungsverfahren Rechtsanwälte im Freistaat Sachen benennen können, die über derartige Spezialkenntnisse verfügen, noch sind dem Senat solche bekannt. Die Wahl des auswärtigen Rechtsanwalts durch die Beklagte stellt sich somit zur angemessenen Wahrnehmung ihrer Rechte objektiv als ratsam dar.

Sächsisches OVG, Beschluss vom 08.03.2016 - OVG Bautzen, 3 E 10/16

Ergebnisse der Zwischenprüfung 2015

Berufsschulen Gesamt
Prüflinge insgesamt: 118

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	1	19	55	39	4	0	3,22
Büropraxis und -organisation	1	34	32	30	15	6	3,10
Wirtschafts- und Sozialkunde	9	29	44	28	8	0	2,98

Berufsschule Chemnitz
Prüflinge insgesamt: 22

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	1	6	12	3	0	0	2,77
Büropraxis und -organisation	0	10	7	3	2	0	2,86
Wirtschafts- und Sozialkunde	4	7	7	4	0	0	2,50

Berufsschule Dresden
Prüflinge insgesamt: 57

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	0	9	28	19	1	0	3,21
Büropraxis und -organisation	0	13	18	19	5	2	3,39
Wirtschafts- und Sozialkunde	3	17	17	13	7	0	3,07

Berufsschule Leipzig
Prüflinge insgesamt: 26

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	0	1	13	9	3	0	3,54
Büropraxis und -organisation	1	9	6	6	4	0	3,12
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	3	15	6	1	0	3,12

Umschüler Z&P Schulung GmbH
Prüflinge insgesamt: 3

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	0	2	1	0	0	0	2,33
Büropraxis und -organisation	0	2	0	0	1	0	3,0
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	2	1	0	0	0	2,33

Umschüler Dt. Angestellten Akademie
Prüflinge insgesamt: 10

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	0	1	1	8	0	0	3,7
Büropraxis und -organisation	0	0	1	2	3	4	5,0
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	0	4	5	0	0	3,3

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen lädt alle Ausbilder und Ausbilderinnen zur

Feierlichen Zeugnisübergabe
an die Rechtsanwaltsfachangestellten des Jahrgangs 2013

am Samstag, 13.08.2016, 11:00 Uhr
im Ballhaus Watzke, Kötzschenbroder Straße 1, 01139 Dresden ein.

Über Ihr Kommen freuen wir uns.

Dr. Detlef Haselbach, Präsident

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die in der Periode 2016 - 2019 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.
Im Jahr 2019 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung voraussichtlich am 04.07.2019 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2019 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 04.09.2019 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 04.09.2019, erfolgt eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2019 (November/ Dezember).

Wir empfehlen Ihnen daher, das Ausbildungsverhältnis spätestens am 05.09.2016 (Ende dann 04.09.2019) beginnen zu lassen.

Termine Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Winter 2016

Die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten Winter 2016 findet wie folgt statt:

02./03.11.2016: Schriftliche Prüfungen
(einschließlich Fachbezogene Informationsverarbeitung)
13./14.12.2016: Mündliche Prüfungen

Den Ausbildern der **Auszubildenden des 3. Lehrjahre**s, die ihre Ausbildung bis zum 24.08.2016 beenden, senden wir die Anmeldeformulare einschließlich Merkblatt bis zur 36. Kalenderwoche unaufgefordert zu.

Sofern noch nicht geschehen, bitten wir **Externe Prüflinge, Wiederholungsprüflinge und Prüflinge**, die ihre Ausbildung **vorzeitig** beenden wollen, sich formlos bis zum 01.10.2016 bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anzumelden. Eventuelle Anträge auf Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern, Schreibverlängerungen etc. sind ebenfalls bis zum 01.10.2016 zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ein Zeugnis über die Leistungen in der praktischen Ausbildung (qualifiziertes Ausbildungszeugnis)
- ein Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses
- (nur bei minderjährigen Prüflingen) eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung

Bei nicht fristgerechtem Eingang der Anträge einschließlich Anlagen kann eine Zulassung zur Prüfung in der Regel nicht erfolgen.

Termine Zwischenprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2016

Die Zwischenprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet wie folgt statt:

Dienstag, den 29.11.2016

1. Rechtsanwendung (60 Minuten)
2. Kommunikation und Büroorganisation (60 Minuten)

Die Prüfungen finden an folgenden Prüfungsorten statt:

- Berufsschule **Dresden**: Berufsschule Dresden, Melanchthonstraße 9, 01099 Dresden

- Berufsschule **Chemnitz**: Berufsschule Chemnitz, Lutherstraße 2, 09126 Chemnitz

- Berufsschule **Leipzig**: Kulturhaus Sonne, Schulstraße 10, 04435 Schkeuditz

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte ist fristgemäß bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden auf vorgesehenem Formblatt (Anmeldeformulare werden von Rechtsanwaltskammer Sachsen unaufgefordert zugesandt) einzureichen. Verspätete Anmeldungen haben die Nichtzulassung zur Folge. Für die rechtzeitige Anmeldung ist die/der Ausbildende verantwortlich. Sie ist vom Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden vorzunehmen.

Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes. Sie soll gemäß § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf der/ des Rechtsanwaltsfachangestellten nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

Die Zwischenprüfung wird durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen nur einmal jährlich abgenommen. Deshalb sind alle Auszubildenden des 2. Lehrjahres bzw. des Ausbildungsjahrgangs 2015 zur Zwischenprüfung 2016 anzumelden.

Zur Zwischenprüfung werden alle Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildungsstätte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen liegt und deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingetragen ist.

Eine ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung (soweit der/ die Auszubildende zu Beginn des 2. Lehrjahres noch nicht volljährig war) ist der Anmeldung beizufügen. Anderenfalls ist das betreffende Ausbildungsverhältnis aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: 030 / 45 04 21 74, Fax: 030 / 45 04 29 74
www.beuth-hochschule.de/fsi

opinio – Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation (GdbR)
Liselotte-Herrmann-Str. 4, 02625 Bautzen,
Tel.: 03591/36 81 12, Fax: 03591/52 59 80,
Enderstraße 59, 01277 Dresden,
Tel.: 03 51/25 02 891, Fax: 03 51/25 06 029
E-Mail: info@opinio-bildung.de

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51 / 83 97 97 71, Fax: 03 51 / 83 01 476,
E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 0341 / 2 26 31 14, Fax: 0341 / 2 26 31 29
E-Mail: info@zp-schulung.de

Die genauen Kurstermine und –bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

Erleichterte Umschulung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten – Bericht aus dem Berufsbildungsausschuss (BBA)

In seiner Sitzung am 06.04.2016 beschloss der BBA:

Der Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 21.03.2012 wird dahin abgeändert, dass die Ausbildungszeit im Regelfall um 12 Monate abgekürzt werden kann, wenn wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- abgeschlossene Berufsausbildung
- bei BWL-Studenten und Jura-Studenten, mindestens das Vorliegen der sogenannten „kleinen Scheine"
- abgeschlossenes Studium unabhängig von der Fachrichtung
- abgeschlossene verwaltungstechnische oder kaufmännische Assistentenausbildung
- mindestens 2- jährige praktische Tätigkeit in Rechtsanwaltskanzlei

Sofern diese Kriterien nicht erfüllt werden, ist eine Einzelfallprüfung möglich.

Geändert wurde die erste Voraussetzung, wonach nunmehr jede abgeschlossene Berufsausbildung (vormals nur verwaltungstechnische oder kaufmännische Abschlüsse)
- bereits ohne die immer mögliche Einzelfallprüfung - zu einer Verkürzung auf zwei Jahre berechtigt. Hauptanwendungsgebiet sind (Gruppen)Umschulungen, welche regelmäßig von den Arbeitsagenturen nur für einen 2-Jahres-Zeitraum gefördert werden. Die Kammer schafft damit die Voraussetzungen, dass künftig mehr qualifizierte Bewerber die Umschulung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten absolvieren können.

Der BBA behält sich vor, nach Ablauf von zwei Jahren die Auswirkungen des Beschlusses zu überprüfen.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen - Zahlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendare ist in Sachsen wieder möglich!

Das OLG Dresden hat aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen (Urteil vom 31.03.2015, Az.: B 12 R 1/13 R) die Zuweisungspraxis wie folgt geregelt:
Einnahmen einschließlich geldwerter Vorteile und Sachzuwendungen (Zusatzvergütungen), die Referendare/Referendarinnen aus oder in Zusammenhang mit ihrer Ausbildung erzielen, sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Dies gilt auch dann, wenn diese Zahlungen im Rahmen der Ausbildung von Dritten gewährt werden oder wenn sie zwar formal auf einer Nebentätigkeit beruhen, inhaltlich aber ein Bezug zur Ausbildung besteht. Das heißt: Für Nebentätigkeiten, die während der regulären Stationsausbildung bei einem Ausbilder ausgeübt werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich sämtliche Zahlungen, die der Ausbilder während des Zuweisungszeitraumes leistet, auf das Ausbildungsverhältnis beziehen und folglich steuer- und sozialabgabepflichtig sind.
Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Nebentätigkeit in einer anderen als der ausbildenden Kanzlei erfolgt oder wenn die Vergütung für eine Tätigkeit gewährt wird, die keinen Bezug zum Ausbildungsverhältnis hat (z.B. Telefondienst in der Ausbildungskanzlei während der Abendstunden).
Künftig werden Referendare nur dann einem privaten Ausbilder zugewiesen, wenn sichergestellt ist, dass der Ausbilder die Zusatzvergütungen dem OLG Dresden mitteilt und sich verpflichtet, die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu tragen. Wegen der Einzelheiten des Verfahrens wird auf das Hinweisblatt verwiesen, das auf unserer Homepage abrufbar ist (www.rak-sachsen.de/ausbildung/referendare/aktuelles/).

Rechtsanwältin Kathrin Dietzmann, Referentin

Neues aus dem Seminarwesen

I. Terminänderungen

1. Flüchtlingsrecht: Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz (Michael Raden, 36095)
TERMIN NEU: Donnerstag, 26.05.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

2. "Kapitalanlagerecht - Aktuelle Rechtsprechungsentwicklung und Prozesstaktik" (Dr. Heinz O. Steinhübel, 36099)
TERMIN NEU: Freitag, 17.06.2016 von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

3. "Überlange Gerichtsverfahren" (Martin Marx, 36044)
TERMIN NEU: Freitag, 16.09.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

4. „Lehrgang: Sachbearbeiter im Insolvenzrecht" (Karin Scheungrab, 36058)
TERMIN NEU: Freitag, 25.11.2016 und Samstag, 26.11.2016,
jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause) in Dresden

5. "Update Erbrecht 2016" (Franz-Georg Lauck, 36016)
TERMIN NEU: Freitag, 02.12.2016 von 13:00 bis 18:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)

II. Neue Seminare

PKH/VKH, Beratungshilfe –Fluch oder Segen? — Kurs 36110

Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Dresden
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 13.06.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)

Der GmbH-Geschäftsführer — Kurs 36107

Dozent:	Prof. Dr. Ray Junghanns	Ort:	Leipzig
Anerkennung:	§ 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	27.10.2016 von 15:00 bis 18:15 Uhr
Preis:	140,00 €		(inkl. 15 Min. Pause)

BeA – was kann, was soll, was muss? Anwenderworkshop zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach — Kurs 36111

Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Dresden
Anerkennung:	nein	Termin:	Montag,26.09.2016 von 09:00 bis 12:15 Uhr
Preis:	70,00 €		(inkl. 15 Min. Pause)

BeA – was kann, was soll, was muss? Anwenderworkshop zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach — Kurs 36112

Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Dresden
Anerkennung:	nein	Termin:	Montag,26.09.2016 von 13:00 bis 16:15 Uhr
Preis:	70,00 €		(inkl. 15 Min. Pause)

BeA – was kann, was soll, was muss? Anwenderworkshop zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach — Kurs 36115

Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Leipzig
Anerkennung:	nein	Termin:	Freitag, 30.09.2016 von 09:00 bis 12:15 Uhr
Preis:	70,00 €		(inkl. 15 Min. Pause)

BeA – was kann, was soll, was muss? Anwenderworkshop zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach — Kurs 36116

Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Leipzig
Anerkennung:	nein	Termin:	Freitag, 30.09.2016 von 13:00 bis 16:15 Uhr
Preis:	70,00 €		(inkl. 15 Min. Pause)

Jedes neue Seminar, jede Änderung und Ergänzung sowie die ausführlichen Seminarbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de unter dem Menüpunkt "Seminare".

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung bitte per Fax an die Rechtsanwaltskammer Sachsen oder online über unsere Homepage.

Jahreskongress der Union Internationale des Avocats (UIA) vom 28. Oktober bis 1. November 2016 in Budapest

Vom 28. Oktober bis 1. November 2016 findet in Budapest der 60. Jahreskongress der Union Internationale des Avocats (UIA) statt, einer der ältesten und bestangesehenen internationalen Rechtsanwaltsorganisationen. Die UIA und ihre Organisatoren vor Ort freuen sich auch in diesem Jahr auf mehr als 1000 Kolleginnen und Kollegen aus über 70 Ländern, rund 300 hochrangige Referenten und eine Vielzahl von Fachveranstaltungen.

Eines der beiden Hauptthemen des UIA-Jahreskongresses wird „Compliance – Challenges and opportunities for the legal profession" sein. Hierzu werden am Samstag (29. Oktober 2016) nach einer allgemeinen Einführung zunächst die unterschiedlichen gesetzgeberischen Initiativen in verschiedenen Ländern vorgestellt. Am Nachmittag werden im Rahmen von drei Workshops die praktischen Herausforderungen bei der Einführung und Durchsetzung von Compliance-Systemen in Unternehmen beleuchtet. Konzentrieren wird man sich dabei in erster Linie auf die Bereiche Korruption, Wettbewerb und internationale Handelskontrolle.

Von hoher Aktualität ist auch das zweite Hauptthema des UIA-Jahreskongresses, nämlich „Privacy and Data Protection in a digital world". Im Rahmen verschiedener Beiträge werden am Sonntag (30. Oktober 2016) vor allem die Möglichkeiten und Grenzen der öffentlichen Datenerhebung und -nutzung zur Kriminalitätsbekämpfung sowie der privaten Datenerhebung, insbesondere zur Anfertigung von Konsumentenprofilen behandelt. Die in diesem Zusammenhang bestehenden und abzusehenden Herausforderungen an Datenschutz und Privatsphäre, sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich, werden jeweils ausführlich erörtert. Diese nicht zuletzt aus berufsrechtlicher Sicht hochinteressanten Themen sind eine Fortführung der intensiven Beschäftigung der UIA mit dem Datenschutzrecht, welche im Jahr 2015 unter anderem in der UIA-Resolution „Privacy in Digital Communications" ihren Ausdruck gefunden hat.

Über diese beiden Hauptthemen des UIA-Jahreskongresses hinaus finden von Samstag bis Montag wie gewohnt rund 30 weitere Workshops, Seminare und Podiumsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen aus praktisch allen Rechtsgebieten statt. Auch für diejenigen, die sich nicht im Schwerpunkt mit Compliance oder Datenschutzrecht beschäftigen, ist also hinreichend gesorgt. Abgesehen hiervon eignet sich jeder UIA-Jahreskongress bestens dazu, sich auch aus vermeintlich fachfremden Rechtsgebieten Anregungen zu holen.

Das Rahmenprogramm spannt sich von der Opening Ceremony und dem Welcome Cocktail am 28. Oktober 2016 in der Franz-Liszt-Musikakademie zum Gala Dinner am 30. Oktober 2016 im ehrwürdigen Konzerthaus Pesti Vigadó. Kongresshotel wird in diesem Jahr das Marriott Budapest sein. Für die deutschen teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen ist - wie in jedem Jahr - eine formlose Zusammenkunft an einem Ort außerhalb des Kongresshotels geplant. Neumitglieder lade ich gesondert zu einem frühen gemeinsamen Frühstück zur Orientierung und ersten Erfahrungsaustausch ein. Weitere Informationen hierzu folgen.

Daneben bieten sich für jeden individuell vielfältige ausgezeichnete Gelegenheiten zum Aufbau internationaler Kontakte sowie zum fachlichen und persönlichen Austausch jedweder Art mit Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt.

Weitere Informationen über den UIA-Jahreskongress in Budapest sowie alle weiteren UIA-Veranstaltungen finden Sie unter www.uianet.org. Gern stehe ich darüber hinaus für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Bitte rufen Sie mich an oder senden Sie mir eine E-Mail an krogmann@bdr-legal.de.

Dr. Mario Krogmann ,
Blaum Dettmers Rabstein, Hamburg
Präsident des German National Comittees der UIA

Anwaltsfortbildung in Sachsen

MIKOMI Innovation. Bildung. Transfer.

HOCHSCHULE MITTWEIDA UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fachseminare unter dem Dach der Hochschule Mittweida

Anerkennung nach § 15 FAO

www.mikomi-recht.de

- **Betriebliches Eingliederungsmanagement und wie weiter?**
  *12.11.2016 | **Dr. Alexander Zorn**, FA für Arbeitsrecht, Leipzig*
- **Scheidungsfolgenvereinbarungen - Möglichkeiten, Grenzen und anwaltliche Haftung**
  *02.12.2016 | **Ri. Hans-Otto Burschel**, Direktor des Amtsgerichts Bad Salzungen*
- **Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Begründung, der Durchführung sowie der Beendigung von Arbeitsverhältnissen**
  *Frühjahr 2017 | **Dr. Andreas Spilger**, Vizepräsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichtes*

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Druck: Belzing Druck GmbH - www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell" im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Neuzulassungen / Aufnahmen

	Arand	Theresa	Noerr LLP Limited Liability Partnership	01097	Dresden
	Baczako	Karl Norwin		01097	Dresden
	Bargenda	Annika		01099	Dresden
	Bill	Sophie	esb Rechtsanwälte Emmert, Strewe, Buck, Bücking, Speichert	04109	Leipzig
	Bischoff	Detlef	Hümmerich & Bischoff	04109	Leipzig
	Boldt	Sabrina	WKR Germany LLP	04109	Leipzig
	Böttger	Richard	Noerr LLP Limited Liability Partnership	01097	Dresden
	Clasen	Eva-Maria	CSC, Cramer von Clausbruch Rechtsanwälte PartGmbB	01097	Dresden
	Clauß	Anika	Ebersberger Meisen & Coll.	08056	Zwickau
Attorney at Law	Copland	David		01326	Dresden
	Essiger	Katrin	Kühne - Rechtsanwälte	01219	Dresden
Dr.	Ewald	Uwe		01665	Klipphausen
Dr.	Fricke	Norman		04105	Leipzig
	Giersch	Julia	Anwaltskanzlei Flade	04107	Leipzig
	Göpfert	Claudia	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04347	Leipzig
	Grüner	Hans		02763	Zittau
	Hahn	Katharina	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Hähnert	Ralf		04275	Leipzig
	Harbig	Lutz	Anwaltskanzlei Lutz Harbig	04105	Leipzig
	Helmecke	Carolin Johanna		01099	Dresden
	Hermann	Christian		01187	Dresden
	Herms	Franziska	Rechtsanwälte Walther & Coll.	04860	Torgau
	Hermsdorf	Manuel	Bachmann Krauß & Collegen	09112	Chemnitz
	Hetze	Gerit	Anwaltskanzlei Högelow	09116	Chemnitz
	Hums	Alexander	Anwaltskanzlei Hums	08280	Aue
	Kahle	Andrea	Rechtsanwälte Winter	01917	Kamenz
	Kaiser	Robert	Stephan Rechtsanwälte	01309	Dresden
	Klüpfel	Carolin Johanna	Heimann Hallermann Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	01067	Dresden
	Kruse	Lisa		08309	Eibenstock
	Laurenz	Steve	Raila Huschmann Richter	04109	Leipzig
	Manske	Ella	Kunze & Kollegen	04107	Leipzig
	Matthes	Jan	Striewe und Partner mbB	04275	Leipzig
	Mertke	Sven-Marko		04317	Leipzig
	Mißler	Peer	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
	Möbus	Heike	Dörr - Rechtsanwälte	04109	Leipzig
Dr.	Müller	Doreen	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04107	Leipzig
	Paul	Hans-Jürgen		04277	Leipzig
	Philipp	Sophie	TeReBe RechtsanwaltsAG	01309	Dresden
	Pönitz	Philipp	Noerr LLP Limited Liability Partnership	01097	Dresden
	Reuter	Marcel	Rechtsanwälte Kiesgen-Millgramm	04107	Leipzig
	Roersch	Armin		01099	Dresden
	Rudloff	Romy	Dr. Eick und Partner	01069	Dresden

	Schmidt	Markus	Rechtsanwälte PBWG Pering & Partner	04109	Leipzig
	Steinert	Carla-Beatrice		04275	Leipzig
	Sterr	Robert		04288	Leipzig
	Tanneberger	Sven	Schultze Rechtsanwälte	04107	Leipzig
	Teichmann	Daniel	WKR Germany LLP	04109	Leipzig
Dr.	Werner	Almuth	eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechts-anwaltsgesellschaft	04109	Leipzig
	Wiedemann	Cindy	Prof. Dr. Holzhauser Rechtsanwälte	01309	Dresden
	Zihang	Sabine	Buhmann Rechtsanwälte	01099	Dresden

Löschungen / Wechsel

	Bohne	Daniel	01067	Dresden
	Brünnler-Grötsch	Claudia	01217	Dresden
	Fischer	Matthias	04317	Leipzig
Dr.	Geist	Andreas	04109	Leipzig
	Gruber	Angelika	04105	Leipzig
LL.M.	Herrmann	Kolja-Tobias	04155	Leipzig
	Keller	Ingo	04105	Leipzig
	Lehmann	Anne	01067	Dresden
	Roth	Franziska	04105	Leipzig
	Scholz	Annette	04109	Leipzig
	Senger	Steffen	04838	Eilenburg
Dr.	Wielsch	Torsten	04107	Leipzig
	Wiere	Christian	04109	Leipzig

Löschungen

Attorney at Law	Aird	Craig	01159	Dresden
	Auge	Stefan	01219	Dresden
	Beer	Odette	08115	Lichtentanne / OT Schönfels
	Beuchel	Judith		
	Breyer	Jonas		
	Eichhorn	Stephan	04105	Leipzig
Dr.	Exner	Wolfgang	09122	Chemnitz
	Finke	Anne	04109	Leipzig
	Freund	Dominique	04109	Leipzig
	Gross	Manja	04109	Leipzig
	Grötsch	Michael		
	Hamann	Bärbel	01219	Dresden
LL.M.oec	Hannemann	Nicole	04109	Leipzig
	Hellwig	Sandra	04105	Leipzig
	Heyer	Jonas	04107	Leipzig
	Hochheiser	Marion		
Dr.	Hultsch	Christina		Columbus (OH), USA

	Hütter	Matthias	02826	Görlitz
	Jänicke	Falk	04109	Leipzig
	Kelz	Bernhard	01159	Dresden
	Klinge	Ralf	04229	Leipzig
	Kötz	David	01307	Dresden
	Parosanu	Andrea	04107	Leipzig
Dr.	Ranft	Karen	04318	Leipzig
	Regnat	Thomas	01099	Dresden
	Richter	Tobias	01277	Dresden
	Rindert	Beate	04155	Leipzig
	Schmidt	Alexander	08056	Zwickau
Dr.	Schönrath	Walter	04109	Leipzig
	Thum	Tobias	04109	Leipzig
	Titz	Michael	01458	Ottendorf-Okrilla
	Trommer-Reck	Ursula	08223	Falkenstein
	Wetzel	Anne	01067	Dresden
	Wollenberg	Helmut	09427	Ehrenfriedersdorf
	Zschörnig-Kempe	Alexandra	01067	Dresden

Neue Fachanwälte

			Agrarrecht		
RA	Dr.	Torsten	Schmidt	Leisnig	Dr. Schmidt & Günther
			Arbeitsrecht		
RA	Dr.	Daniel	Sturm	Dresden	Steinmeier LLP
			Bank- und Kapitalmarktrecht		
RAin		Katrin	Etteldorf	Dresden	Zwade Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RA		Stephan	Schuldt	Leipzig	Kahlert Padberg Rechtsanwälte
RA		Andreas	Ulbrich	Bautzen	Rechtsanwälte Ulbrich
RA		Jürgen	Wasserthal	Dresden	pkl legal RA-GmbH
			Erbrecht		
RA		Alexander	Diehl	Werdau	Diehl Rechtsanwälte
			Familienrecht		
RAin		Katrin	Pursian	Dresden	Meyer-Götz, Oertel & Kollegen
			Gewerblicher Rechtsschutz		
RAin		Susann	Nowack	Leipzig	ITB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
			Handels- und Gesellschaftsrecht		
RAin	Dr.	Julia	Pätzold	Leipzig	Aderhold RA-GmbH
			Insolvenzrecht		
RA		Thomas	Jacobs	Leipzig	Brinkmann & Partner
			Informationstechnologierecht		
RA		Andreas	Siegemund	Dresden	Fuchs & Siegemund PartG
			Sozialrecht		
RAin		Dörte	Lorenz	Dresden	Kucklick, Wilhelm, Börger u. a.

			Strafrecht		
RAin		Katrin	Gehre	Markkleeberg	
RA		Andreas	Gumprich	Dresden	Rahle, Schreiber, Seide & Gumprich
RA		Hendrik	Klee	Radebeul	Anwaltskanzlei Klee & Kollegen
			Verkehrsrecht		
RAin		Jana	Hanisch	Dresden	von Olnhausen - Wittmann - Hanisch
RA		Martin	Stammwitz	Dresden	
			Versicherungsrecht		
RA	Dr.	Volker	Dringenberg	Chemnitz	Dringenberg - Rechtsanwälte
RA		Martin	Volkmann	Riesa	BSKP Rechtsanwälte
			Verwaltungsrecht		
RA	Dr.	Matthias	Schulz	Leipzig	Kahlert Padberg Rechtsanwälte

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

Fortbildungszertifikate

Brewig-Lange	Silke	09130	Chemnitz
Frey	Sabine	01157	Dresden
Gruhne	Andreas	01558	Großenhain
Kunz	Annett	09385	Lugau
Rohleder	Katja	09623	Frauenstein
Weck	Andreas	04860	Torgau

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Bernd Artmann
04277 Leipzig
† 15.01.16

Gerhard Thiery
02625 Bautzen
† 02.05.2016

BUCHBESPRECHUNGEN

Das neue Syndikusrecht

Hartmut Kilger/Dr. Susanne Offermann-Burckart/Martin Schafhausen/ Dr. Doris-Maria Schuster

Verlag C.H. Beck, 2016, 260 Seiten, kartoniert
39,00 €, ISBN 978-3-406-69398-4

Am 14.12.1015 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, am 18.12.2016 ist es auch vom Bundesrat gebilligt wurde. Damit traten zum 01.01.2016 grundlegenden Änderungen im anwaltlichen Berufs-, Rechtenversicherungs- und Arbeitsrecht in Kraft.

Kernstück der Neuregelung ist die ausdrückliche Anerkennung des Syndikusrechtsanwalts im anwaltlichen Berufsrecht durch Einführung bzw. Reform der §§ 46 – 46c ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Auch die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wird den Syndikusanwälten nun erstmals explizit eingeräumt. Es werden neue Bestimmungen in das SGB VI eingeführt, die dem angestellten Syndikusanwalt eine (rückwirkende) Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich machen. Diese Neuregelung war vor dem Hintergrund der einer solchen Befreiung entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom April 2014 erforderlich geworden.

In arbeitsrechtlicher Hinsicht begründet die Reform ebenfalls erheblichen Informations- und Änderungsbedarf, denn die Anstellungsverhältnisse der Syndikusanwälte bedürfen der gründlichen Revision und rechtskonformen Ausgestaltung.

Diese kompakte Einführung in das neue Recht fasst die Neureglung praxisgerecht zusammen. Sie bietet Formulierungsvorschläge, Fallbeispiele und konkrete Handlungsempfehlungen.

Neben den unmittelbar von der Neuregelung betroffenen Syndikusanwälten, die weitestgehend neue Zulassungsanträge stellen werden müssen, sind auch Rechtsanwaltskammern, Personalabteilungen, Versorgungswerke, Sozialgerichte und die Deutsche Rentenversicherung als Zielgruppen angesprochen.

Rechtsanwalt (w/m). Wir sind auf die Beratung in Restrukturierungs- und Insolvenzsituationen spezialisierte Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit Standorten in Leipzig und Frankfurt am Main. Zur Verstärkung unserer interdisziplinären Beratungstätigkeit am Standort Leipzig suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m) für eine anspruchsvolle Tätigkeit. Sie sollten über mindestens ein befriedigendes Staatsexamen und idealerweise bereits über Berufserfahrung im Restrukturierungs- und Sanierungsbereich verfügen. Aber auch Berufsanfängern geben wir eine Chance. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit setzen wir voraus. Neben einem sehr angenehmen Büroklima bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur umfassenden Fortbildung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an
Thierhoff Müller & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Frau Rechtsanwältin Renate Müller
Dittrichring 18-20 | 04109 Leipzig
Tel. 0341 14 93-205 | Fax 0341 14 93-111
renate.mueller@thierhoffmueller.com
www.thierhoffmueller.com

THIERHOFF MUELLER

Rechtsanwaltskanzlei Reschke
Andreas Reschke
Birte Reschke
Rechtsanwälte und Fachanwalt

Wir sind eine langjährig in Dresden etablierte Fachanwaltskanzlei spezialisiert im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Bau- und Architektenrecht und Familienrecht.

Wir suchen ab dem 01.04.2016 eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** in Voll- oder Teilzeit, gerne auch als Berufseinsteiger oder nach beruflichem Wiedereinstieg.

Zu Ihren Aufgaben gehören Büroorganisation, Buchhaltung, Personalmanagement und Mandantenbetreuung. Sie verfügen über gute fachliche Kompetenz, ein freundliches Auftreten und eine konzentrierte und selbständige Arbeitsweise. Idealerweise haben Sie schon Berufserfahrung als Rechtsanwaltsfachangestellte(n). Auch können Sie sich gut in Wort und Schrift ausdrücken, sind diktatsicher und vertraut mit der üblichen Bürotechnik.
Wir bieten Ihnen einen anspruchsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einem freundlichen und familiären Team mit flexiblen Arbeitszeiten und attraktiven Konditionen. Nähere Informationen über unsere Anwaltskanzlei erhalten Sie über www.ra reschke.de.
Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen, die wir selbstverständlich vertraulich behandeln, entweder postalisch an die Rechtsanwaltskanzlei Reschke, Herrn Rechtsanwalt Andreas Reschke, Borsbergstraße 7, 01309 Dresden, oder per E-Mail an info@ra-reschke.de.

Büros und Läden in der Pirnaer Altstadt

Städtische **Wohnungsgesellschaft Pirna** mbH

zu vermieten:
34 bis 250 m² –
ideal für Ladengeschäfte, Arztpraxen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Versicherungsagenturen etc.

WGP
Gerichtsstraße 5
01796 Pirna
Tel. 03501_55 22 50
Fax 03501_55 22 99
vermietung@wg-pirna.de
www.wg-pirna.de

Wir suchen ab sofort eine(n) ausgebildete(n), engagierte(n) und qualifizierte(n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

mit gutem bis sehr gutem Berufsschulabschluss zur Bewältigung aller berufstypischen Aufgaben. Wir erwarten von Ihnen selbständiges Arbeiten, Flexibilität, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

TIPPMANN.OTTO.SITZ

RECHTSANWÄLTE.WIRTSCHAFTSPRÜFER.STEUERBERATER

Claußstraße 1, 09557 Flöha, floeha@recht4you.com

Anzeigenpreise 2016

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Preise:

Kleinanzeigen werden nur noch online unter www.rak-sachsen.de/Kommunikationsboerse veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können **zusätzlich** in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, **falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben**. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere***
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen
*** Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange,
LL.M.
Geschäftsführerin
0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent, Berufsrecht,
Ausbildung, Zulassung
(A-L)
0351-31859 45

Rechtsanwältin
Kathrin Dietzmann
Referentin,
Berufsrecht, Seminare,
Referendarausbildung
0351-31959 30

Ass. jur.
Jana Dielefeld
Referentin, Berufs-
recht, Fachanwalt-
schaften, Zulassg. M-Z
0351-31859 31

Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften
0351-31859 21

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/
Berufsrecht,
Zweigstellen,
Gebührengutachten
0351-31859 40

Daniela Hielscher
Buchhaltung,
Anwaltsausweise
0351-31859 23

Manuela Jurowiec
Sachbearbeitung/
Beschwerden,
Beratungsstellen
0351-31859 20

Silke Keil
Sachbearbeitung/
Mitgliederverwaltung
Zulassung A-L
0351-31859 25

Sandra Kunert
Sachbearbeitung/
Seminare,
Referendarausbildung
0351-31859 44

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Mitgliederverwaltung/
Zulassung M-Z
0351-31859 29

Kathleen Pfeiffer
in Elternzeit

Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/
Ausbildung
0351-31859 27

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 3/2016: 31. Oktober 2016

Aktuelle Seminare der RAK Sachsen

Seminare für Rechtsanwälte

Anwalt in eigener Sache 44
Arbeitsrecht 44
Bank- und Kapitalmarktrecht 45
Bau- und Architektenrecht 45
Erbrecht 46
Familienrecht 46
Gewerblicher Rechtsschutz 47
Handels- und Gesellschaftsrecht 48
Informationstechnologierecht 49
Insolvenzrecht 49
Medizinrecht 50
Miet- und Wohnungseigentumsrecht 50
Sozialrecht 51
Steuerrecht 51
Strafrecht 52
Urheber- und Medienrecht 52
Vergaberecht 53
Verkehrsrecht 53
Versicherungsrecht 53
Verwaltungsrecht 54

Seminare für Mitarbeiter

Gebühren- und Vergütungsrecht 55
Rechtsfachwirte 55
Sachbearbeitung 56
Zwangsvollstreckung 58

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Die RAK Sachsen erweitert und aktualisiert das Semiarangebot ständig. Änderungen, Ergänzungen und Seminarbeschreibungen finden Sie unter www.rak-sachsen.de

Anwalt in eigener Sache

Bilanzen lesen und verstehen - Vertiefung

Dozent: Anita Tomisch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 290,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 07.06.2016 und Dienstag, 14.06.2016 jeweils von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36071
Anmeldung
O

RVG-Basics für (Wieder-) Einsteiger - Zivilrecht

Dozent: Uta Zesch
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 110,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Montag, 12.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36039
Anmeldung
O

RVG-Intensiv für Fortgeschrittene - Zivilrecht

Dozent: Uta Zesch
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 110,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 24.10.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36033
Anmeldung
O

Berufsrecht und anwaltsgerichtliches Verfahren

Dozent: Dr. Detlef Haselbach, Caroline Kager
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 40,00 €
Kostenfrei für ab 01.10.2015 neu zugelassene Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen!
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 24.11.2016 von 17:00 bis 19:00 Uhr

Kurs 36098
Anmeldung
O

Arbeitsrecht

Das (individual-) arbeitsrechtliche Mandat

Dozent: Roland Gross
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 10.06.2016 von 13:00 bis 18:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)

Kurs 36082
Anmeldung
O

Der Anwalt im kollektiven Arbeitsrecht

Dozent: Roland Gross
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 19.08.2016 von 13:00 bis 18:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)

Kurs 36089
Anmeldung
O

Überlange Gerichtsverfahren

Dozent: Martin Marx
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Jeweils 3 Stunden im Arbeits-, Sozial-, Straf- und Verwaltungsrecht werden nach § 15 FAO anerkannt.
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 16.09.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36044
Anmeldung
O

Arbeitnehmererfindungsrecht - ein Exot auch für Arbeitsrechtler

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 22.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36104
Anmeldung
O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle zu Seminar 36104 — Kurs 36104

Anerkennung: § 15 FAO, BRAK Fortbildungszertifikat, 2,5 Stunden
Preis: 50,00 €
Termin: Anmeldung bis 29.09.2016
Teilnehmerkreis: Teilnehmer aus Kurs 36104

Anmeldung O

PC-Nutzung am Arbeitsplatz - zwischen Datenschutz und Arbeitsrecht — Kurs 36101

Dozent: Alexander Hirschmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 21.10.2016 von 13:00 bis 18:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Aktuelle ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts einschließlich des Prozessrechts - Teil 1 — Kurs 36010

Dozent: Michael Borowski, Dr. Andreas Spilger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Freitag, 11.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

Aktuelle ausgewählte Probleme des Arbeitsrechts einschließlich des Prozessrechts - Teil 2 — Kurs 36011

Dozent: Michael Borowski, Dr. Andreas Spilger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Samstag, 12.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

Update Insolvenzarbeitsrecht — Kurs 36054

Dozent: Dr. Christoph Munz
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 29.11.2016 von 13:00 bis 18:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)

Anmeldung O

Arbeitsverhältnisse in der Unternehmensinsolvenz — Kurs 36053

Dozent: Dr. Christoph Munz
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 09.12.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

Bank- und Kapitalmarktrecht

Kapitalanlagerecht - Aktuelle Rechtsprechungsentwicklung und Prozesstaktik — Kurs 36099

Dozent: Dr. Heinz O. Steinhübel
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 90,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 17.06.2016 von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr (inkl. 15 min. Pause)

Anmeldung O

Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse — Kurs 36073

Dozent: Prof. Dr. Wolfgang Hölzli
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 20.10.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Trends der Vergaberechtsprechung — Kurs 36052

Dozent: Bernhard Fett
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 02.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Aktuelles, Vertiefung sowie Vertragsgestaltung zur HOAI
Dozent: Rainer Fahrenbruch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 16.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Kurs 36091
Anmeldung O

Typische Haftungsfallen in der anwaltlichen Beratungspraxis im Bau- und Architektenrecht
Dozent: Prof. Roland Kesselring
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 22.10.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Kurs 36051
Anmeldung O

Erbrecht

Die Patchworkfamilie im Familien- und Erbrecht
Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Frank Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 190,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 02.06.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Kurs 36081
Anmeldung O

Der Schuldner ist - tot, Miterbe, Pflichtteilsberechtigter, Vermächtnisnehmer, ... was tun?
Dozent: Johannes Kreutzkam
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 09.06.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Kurs 36046
Anmeldung O

Erbschafts- und Schenkungssteuer - Grundlagen
Dozent: Andrea Rösicke
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 25.08.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Kurs 36025
Anmeldung O

Erbschafts- und Schenkungssteuer – Vertiefung – Workshop
Dozent: Andrea Rösicke
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 26.08.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Kurs 36026
Anmeldung O

Unternehmensnachfolge - Problembereiche aus gesellschafts-, erb- und steuerrechtlicher Sicht
Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dr. Bernd Kugelberg
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 190,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 02.09.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Kurs 36088
Anmeldung O

Update Erbrecht 2016
Dozent: Franz-Georg Lauck
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 02.12.2016 von 13:00 bis 18:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)
Kurs 36016
Anmeldung O

Familienrecht

Die Patchworkfamilie im Familien- und Erbrecht
Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Frank Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 190,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 02.06.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Kurs 36081
Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Aktuelle Rechtsprechung zum Betreuungsrecht mit Schwerpunkt Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Dozent: Dr. Peter Kieß
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 03.06.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36028
Anmeldung
O

Vereinbarungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung: Was geht, was geht nicht?

Dozent: Dieter Büte
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 09.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36077
Anmeldung
O

Stolpersteine im familiengerichtlichen Verfahren und in der Verfahrenskostenhilfe

Dozent: Dieter Büte
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 10.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36090
Anmeldung
O

Anwaltliche Strategien beim Unterhalt - Update 2016

Dozent: Frank Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 23.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36043
Anmeldung
O

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht

Dozent: Kathrein Maciejewski, Volkmar Kuhn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 04.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36001
Anmeldung
O

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht

Dozent: Kathrein Maciejewski, Volkmar Kuhn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 05.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36002
Ausgebucht!

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht

Dozent: Kathrein Maciejewski, Volkmar Kuhn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 25.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36003
Anmeldung
O

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des OLG Dresden im Familienrecht

Dozent: Kathrein Maciejewski, Volkmar Kuhn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 26.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36004
Anmeldung
O

Gewerblicher Rechtsschutz

Arbeitnehmererfindungsrecht - ein Exot auch für Arbeitsrechtler

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 22.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36104
Anmeldung
O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Kosten und Gebühren im Recht des Geistigen Eigentums — Kurs 36105

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 04.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Handels- und Gesellschaftsrecht

Insolvenzrecht in der Vertragsgestaltung — Kurs 36080

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 27.05.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Bilanzen lesen und verstehen - Vertiefung — Kurs 36071

Dozent: Anita Tomisch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 290,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 07.06.2016 und Dienstag, 14.06.2016 jeweils von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Unternehmensnachfolge - Problembereiche aus gesellschafts-, erb- und steuerrechtlicher Sicht — Kurs 36088

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dr. Bernd Kugelberg
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 190,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 02.09.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Die Einführung in das Europäische Gesellschaftsrecht — Kurs 36100

Dozent: Dr. Hans-Michael Pott
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 22.09.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse — Kurs 36073

Dozent: Prof. Dr. Wolfgang Hölzli
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 20.10.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

Der GmbH-Geschäftsführer — Kurs 36107

Dozent: Prof. Dr. Ray Junghanns
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 140,00 €
Ort: Leipzig
Termin: 27.10.2016 von 14:00 bis 18:15 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)
Anmeldung O

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht — Kurs 36009

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 25.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Informationstechnologierecht

Arbeitnehmererfindungsrecht - ein Exot auch für Arbeitsrechtler — Kurs 36104

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 22.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

PC-Nutzung am Arbeitsplatz - zwischen Datenschutz und Arbeitsrecht — Kurs 36101

Dozent: Alexander Hirschmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 21.10.2016 von 13:00 bis 18:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)
Anmeldung ○

Kosten und Gebühren im Recht des Geistigen Eigentums — Kurs 36105

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 04.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

Insolvenzrecht

Insolvenzrecht in der Vertragsgestaltung — Kurs 36080

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 27.05.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

Workshop ESUG: Möglichkeiten und Probleme — Kurs 36027

Dozent: Erwin Gerster, Dr. Nils Freudenberg
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 11.06.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

Bilanzen lesen und verstehen - Vertiefung — Kurs 36071

Dozent: Anita Tomisch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 290,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 07.06.2016 und Dienstag, 14.06.2016 jeweils von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

Wohnungseigentum und Insolvenz — Kurs 36007

Dozent: Michael Drasdo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 18.08.2016 von 10:15 bis 17:15 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

Die Insolvenzanfechtung aus Praktikersicht — Kurs 36024

Dozent: Dr. Nils Freudenberg
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 23.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse

Dozent: Prof. Dr. Wolfgang Hölzli
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 20.10.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36073
Anmeldung
O

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 25.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36009
Anmeldung
O

Update Insolvenzarbeitsrecht

Dozent: Dr. Christoph Munz
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 29.11.2016 von 13:00 bis 18:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)

Kurs 36054
Anmeldung
O

Arbeitsverhältnisse in der Unternehmensinsolvenz

Dozent: Dr. Christoph Munz
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 09.12.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36053
Anmeldung
O

Medizinrecht

Medizinische Gutachten im Rentenrecht

Dozent: Carina Habelt, Dr. med. Frieder Fischer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Freitag, 17.06.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36048
Anmeldung
O

Die neue Pflegeversicherung: Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Begutachtungsverfahren

Dozent: Prof. Ronald Richter
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 28.10.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36056
Anmeldung
O

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Wohnungseigentum und Insolvenz

Dozent: Michael Drasdo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 18.08.2016 von 10:15 bis 17:15 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36007
Anmeldung
O

Aktuelle Rechtsprechung zum Wohnungseigentumsrecht

Dozent: Michael Drasdo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 03.11.2016 von 10:15 bis 17:15 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36008
Anmeldung
O

Das Wohnraummietrecht im Wandel der Zeit

Dozent: Thomas Gebhard
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 190,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 11.11.2016 von 09:00 bis 17:45 Uhr (inkl. 1,25 Std. Pause)

Kurs 36041
Anmeldung
O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Aktuelle Rechtsprechung im Gewerbemietrecht — Kurs 36055

Dozent: Lukas Alberts
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 09.12.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

Sozialrecht

Medizinische Gutachten im Rentenrecht — Kurs 36048

Dozent: Carina Habelt, Dr. med. Frieder Fischer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Freitag, 17.06.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

Überlange Gerichtsverfahren — Kurs 36044

Dozent: Martin Marx
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Jeweils 3 Stunden im Arbeits-, Sozial-, Straf- und Verwaltungsrecht werden nach § 15 FAO anerkannt.
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 16.09.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

Die neue Pflegeversicherung: Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Begutachtungsverfahren — Kurs 36056

Dozent: Prof. Ronald Richter
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 28.10.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

9. Sächsischer Sozialrechtstag — Kurs 36094

Dozent: N.N.
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 190,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 02.12.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

Steuerrecht

Bilanzen lesen und verstehen - Vertiefung — Kurs 36071

Dozent: Anita Tomisch
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 290,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 07.06.2016 und Dienstag, 14.06.2016 jeweils von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

Erbschafts- und Schenkungssteuer - Grundlagen — Kurs 36025

Dozent: Andrea Rösicke
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 25.08.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

Erbschafts- und Schenkungssteuer – Vertiefung – Workshop — Kurs 36026

Dozent: Andrea Rösicke
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 26.08.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)
Anmeldung ○

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Unternehmensnachfolge - Problembereiche aus gesellschafts-, erb- und steuerrechtlicher Sicht

Dozent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dr. Bernd Kugelberg
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 190,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 02.09.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36088
Anmeldung
O

Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse

Dozent: Prof. Dr. Wolfgang Hölzli
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 20.10.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36073
Anmeldung
O

Neuere Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 25.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36009
Anmeldung
O

Strafrecht

Tipps für die erfolgr. Rechtsbeschwerde, insb. bei Fahrverbot mit akt. Entscheidungen d. OLG Dresden

Dozent: Wolfgang Schwürzer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 02.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36022
Anmeldung
O

Überlange Gerichtsverfahren

Dozent: Martin Marx
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Jeweils 3 Stunden im Arbeits-, Sozial-, Straf- und Verwaltungsrecht werden nach § 15 FAO anerkannt.
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 16.09.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36044
Anmeldung
O

Gutachten im Rahmen von OWi-Verfahren bei der Verkehrsüberwachung

Dozent: Dr.-Ing. Frank Tischendorf, Ulfried Walter, Thomas Gut
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 140,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 27.10.2016 von 13:30 bis 18:00 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)

Kurs 36067
Anmeldung
O

Urheber- und Medienrecht

Arbeitnehmererfindungsrecht - ein Exot auch für Arbeitsrechtler

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 22.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36104
Anmeldung
O

Kosten und Gebühren im Recht des Geistigen Eigentums

Dozent: Dr. Markus Hoffmann
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 04.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Kurs 36105
Anmeldung
O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Vergaberecht

Aktuelle Trends der Vergaberechtsprechung — Kurs 36052

Dozent: Bernhard Fett
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 02.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung ○

Verkehrsrecht

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 1 — Kurs 36019

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 18.06.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung ○

Tipps für die erfolgr. Rechtsbeschwerde, insb. bei Fahrverbot mit akt. Entscheidungen d. OLG Dresden — Kurs 36022

Dozent: Wolfgang Schwürzer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 02.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung ○

Gutachten im Rahmen von OWi-Verfahren bei der Verkehrsüberwachung — Kurs 36067

Dozent: Dr.-Ing. Frank Tischendorf, Ulfried Walter, Thomas Gut
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 140,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 27.10.2016 von 13:30 bis 18:00 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)

Anmeldung ○

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 2 — Kurs 36020

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 12.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung ○

Versicherungsrecht für Verkehrsrechtler - Überblick über neueste Entwicklungen in der Rechtsprechung — Kurs 36102

Dozent: Christian Wagner
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 09.12.2016 von 13:00 bis 18:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)

Anmeldung ○

Versicherungsrecht

Medizinische Gutachten im Rentenrecht — Kurs 36048

Dozent: Carina Habelt, Dr. med. Frieder Fischer
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 180,00 €
Ort: Chemnitz
Termin: Freitag, 17.06.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung ○

Versicherungsrecht für Verkehrsrechtler - Überblick über neueste Entwicklungen in der Rechtsprechung — Kurs 36102

Dozent: Christian Wagner
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 09.12.2016 von 13:00 bis 18:30 Uhr (inkl. 0,5 Std. Pause)

Anmeldung ○

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Verwaltungsrecht

Flüchtlingsrecht: Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz

Kurs 36095
Anmeldung ○

Dozent: Michael Raden
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 26.05.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 1

Kurs 36019
Anmeldung ○

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 18.06.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Aktuelle Trends der Vergaberechtsprechung

Kurs 36052
Anmeldung ○

Dozent: Bernhard Fett
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 02.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Überlange Gerichtsverfahren

Kurs 36044
Anmeldung ○

Dozent: Martin Marx
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Jeweils 3 Stunden im Arbeits-, Sozial-, Straf- und Verwaltungsrecht werden nach § 15 FAO anerkannt.
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 16.09.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Aktuelles im Verkehrsrecht - Teil 2

Kurs 36020
Anmeldung ○

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 12.11.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Aktuelle Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Kommunalabgabenrecht

Kurs 36093
Anmeldung ○

Dozent: Michael Raden
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 170,00 €
Ort: Dresden
Termin: Samstag, 03.12.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Gebühren- und Vergütungsrecht

RVG in Verkehrsunfallsachen sowie in Straf- und Bußgeldsachen				Kurs 36047
Dozent:	Horst-Reiner Enders	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 23.05.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr	O
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

PKH/VKH, Beratungshilfe –Fluch oder Segen?				Kurs 36110
Dozent:	Uta Zesch	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 13.06.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr	O
Preis:	110,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

RVG-Basics für (Wieder-) Einsteiger - Zivilrecht				Kurs 36039
Dozent:	Uta Zesch	Ort:	Chemnitz	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 12.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr	O
Preis:	110,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

RVG-Intensiv für Fortgeschrittene - Zivilrecht				Kurs 36033
Dozent:	Uta Zesch	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 24.10.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr	O
Preis:	110,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

K(r)ampf in der Kostenfestsetzung - alles rund um den KFB				Kurs 36065
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Leipzig	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag, 07.11.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr	O
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Jahres-Update 2016: RVG, ZV & InsO				Kurs 36064
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Leipzig	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag 22.08.2016 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr	O
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Rechtsfachwirte

Rechtsfachwirt TOPAKTUELL				Kurs 36034
Dozent:	Uta Zesch, Thomas Lux	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Samstag, 10.12.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr	O
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Sachbearbeitung

Lehrgang: Sachbearbeiter im Arbeitsrecht

Kurs 36062
Anmeldung ○

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 320,00 €

Ort: Dresden
Termin: Freitag, 27.05.2016 und Samstag, 28.05.2016
jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr
(inkl. 1 Std.Pause)

Im Anschluss an den Lehrgang findet am Montag, 06.06.2016 von 10:00 bis 12:00 Uhr eine freiwillige Prüfung statt. Anmeldefrist zur Prüfung ist der 30.05.2016. Die Prüfungskosten betragen 50,00 €.

Module nicht einzeln buchbar.

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul I bis Modul III

Kurs 36083
Anmeldung ○

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 1.000,00 €

Fördermöglichkeit über
Weiterbildungsscheck Sachsen individuell!!!
Bis zu 70 % der Lehrgangskosten können über den Weiterbildungsscheck Sachsen gefördert werden.
Weitere Infos gibt die SAB unter
Tel: 03 51/49 10-49 30

Antragsfrist bei der SAB: mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Ort: Dresden
Termin: Modul I:
Do., 25.08.2016; Fr., 26.08.2016 u. Sa., 27.08.2016
Modul II:
Do., 08.09.2016; Fr., 09.09.2016 u. Sa., 10.09.2016
Modul III:
Mo, 12.09.2016
jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)

Im Anschluss an den Lehrgang findet am Montag, 26.09.2016 von 10:00 bis 13:00 Uhr eine freiwillige Prüfung statt. Anmeldefrist zur Prüfung ist der 16.04.2016. Die Prüfungskosten betragen 70,00 €.

Module auch einzeln buchbar.

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul I

Kurs 36084
Anmeldung ○

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 480,00 €

Ort: Dresden
Termin: Do., 25.08.2016, Fr., 26.08.2016 u. Sa., 27.08.2016
jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul II

Kurs 36085
Anmeldung ○

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 480,00 €

Ort: Dresden
Termin: Do., 08.09.2016, Fr. 09.09.2016 u. Sa. 10.09.2016
jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)

Lehrgang: Sachbearbeiter Mahnwesen und Zwangsvollstreckung: Modul III

Kurs 36086
Anmeldung ○

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €

Ort: Dresden
Termin: Montag, 12.09.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)

Verkehrsrecht für Mitarbeiter

Kurs 36023
Anmeldung ○

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €

Ort: Dresden
Termin: Montag, 05.09.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr
(inkl. 1 Std. Pause)

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Workshop: Abrechnung im Arbeitsrecht — Kurs 36092

Dozent: Sebastian Herrler
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 110,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Montag, 19.09.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

BeA – was kann, was soll, was muss? Anwenderworkshop zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach — Kurs 36111

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: nein
Preis: 70,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag,26.09.2016 von 09:00 bis 12:15 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

Anmeldung O

BeA – was kann, was soll, was muss? Anwenderworkshop zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach — Kurs 36112

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: nein
Preis: 70,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag,26.09.2016 von 13:00 bis 16:15 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

Anmeldung O

BeA – was kann, was soll, was muss? Anwenderworkshop zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach — Kurs 36115

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: nein
Preis: 70,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 30.09.2016 von 09:00 bis 12:15 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

Anmeldung O

BeA – was kann, was soll, was muss? Anwenderworkshop zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach — Kurs 36116

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: nein
Preis: 70,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 30.09.2016 von 13:00 bis 16:15 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

Anmeldung O

Lehrgang: Sachbearbeiter im Insolvenzrecht — Kurs 36058

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 320,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 25.11.2016 und Samstag, 26.11.2016, jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Im Anschluss an den Lehrgang findet am Montag, 14.03.2016 von 10:00 bis 12:00 Uhr eine freiwillige Prüfung statt. Anmeldefrist zur Prüfung ist der 04.03.2016. Die Prüfungskosten betragen 50,00 €.

Module nicht einzeln buchbar.

Anmeldung O

Zwangsvollstreckung

Das verbindliche Formular für den Vollstreckungsauftrag - Erste Erfahrungen — Kurs 36038

Dozent: Uta Zesch, Thomas Lux
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Montag, 30.05.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

Der Schuldner ist - tot, Miterbe, Pflichtteilsberechtigter, Vermächtnisnehmer, ... was tun? — Kurs 36046

Dozent: Johannes Kreutzkam
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 160,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 09.06.2016 von 09:00 bis 15:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Anmeldung O

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):

Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.

Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Die Vollstreckung in das Grundbuch				Kurs 36012
Dozent:	Johannes Kreutzkam	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Freitag, 10.06.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr	O
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Jahres-Update 2016: RVG, ZV & InsO				Kurs 36064
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Leipzig	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag 22.08.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr	O
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2016				Kurs 36066
Dozent:	Karin Scheungrab	Ort:	Dresden	Anmeldung
Anerkennung:	BRAK-Fortbildungszertifikat	Termin:	Montag 28.11.2016 von 09:00 bis 16:00 Uhr	O
Preis:	160,00 €		(inkl. 1 Std. Pause)	

ANMELDUNG per FAX: **0351 - 3360899** oder via Internet: **www.rak-sachsen.de** unter „Für Mitglieder“

Teilnehmer 1 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Mit meiner Anmeldung erkläre ich, dass ich die Nutzungsbedingungen der RAK Sachsen gelesen habe und damit einverstanden bin.
Teilnehmer 2 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	
Teilnehmer 3 (Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefon, E-Mail):	Datum, Unterschrift, Kanzleistempel

Nutzungsbedingungen für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder und deren Kanzleimitarbeiter an.

1. Zustandekommen des Vertrages

Für Ihre Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Ihr Angebot auf Abschluss eines Vertrages können Sie schriftlich oder per Telefax richten an:

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Seminarwesen
Glacisstraße 6
01099 Dresden
Telefax: 0351 / 3 36 08 99

Möglich ist auch eine Online-Buchung auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de (Menüpunkt „Seminare").

Ein Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir das Angebot auf Abschluss des Vertrages ausdrücklich schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Antragenden annehmen. Sie erhalten in diesem Fall ca. 3 Wochen vor dem Seminar vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze von uns eine Seminarbestätigung, in der auch die konkrete Anschrift der Tagungsräume angegeben wird. Erst jetzt ist Ihre Anmeldung verbindlich. Zugleich übersenden wir Ihnen die Rechnung (siehe 2.).

Wir berücksichtigen die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.
Sollte das von Ihnen gewählte Seminar bereits ausgebucht sein, erhalten Sie von uns rechtzeitig eine Mitteilung. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

2. Seminarpreise, Rechnung, Fälligkeit

Die von uns ausgewiesenen Seminarpreise sind von der Umsatzsteuer befreit.

Gemeinsam mit der Seminarbestätigung (siehe 1.) erhalten Sie eine gesonderte Rechnung. Der darin ausgewiesene Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter ausdrücklicher Angabe des dort benannten Verwendungszwecks zu überweisen.

3. Veranstaltungsort

Als Veranstaltungsort ist im Seminarkatalog und auf der Homepage die jeweilige Stadt angegeben. Die konkrete Anschrift der Tagungsräume wird Ihnen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung bekannt gegeben (Seminarbestätigung, siehe 1.).

Angepasst an die jeweiligen Teilnehmerzahlen behalten wir uns die kurzfristige Verlegung der Veranstaltung in andere Tagungsräume vor. Dies berechtigt nicht zur Stornierung des Seminars.

4. Absage oder Programm- bzw. Dozentenwechsel

Wir behalten uns das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Dozenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abzusagen.

Über notwendige Änderungen, insbesondere Verlegung des Seminartermins, -ortes oder Dozentenwechsel werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, wird ein bereits gezahlter Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Stornierung

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung rechtzeitig schriftlich oder per Telefax zu stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Stornierung bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen an.

Bei Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben.

Bei Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 75,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

6. Teilnahmebescheinigung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt Teilnahmebescheinigungen aus. Die Teilnehmer erhalten die Bescheinigungen nach der Veranstaltung. Bitte beachten Sie, dass eine Bescheinigung nur dann ausgestellt wird, wenn Sie als Teilnehmer namentlich gemeldet sind und die vollständige Teilnahme am Veranstaltungstag auf beiden Anwesenheitslisten durch Ihre Unterschrift bestätigt haben.

7. Begleitende Seminarunterlagen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen händigt den Teilnehmern eines Seminars im Rahmen einzelner Veranstaltungen begleitende Seminarunterlagen aus, die von dem/der jeweiligen Dozent/in erstellt worden sind. Diese begleitenden Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung dieser Seminarunterlagen, insbesondere die Vervielfältigung und/oder Verbreitung, ist ohne vorherige Einwilligung des Urhebers unzulässig.

8. Datenschutz

Im Rahmen Ihrer Anmeldung übermittelte Daten werden zum Zweck der Seminardurchführung gespeichert. Über die Teilnehmerliste werden Ihre Namens- und Anschriftendaten den anderen Seminarteilnehmern zugänglich gemacht. Wünschen Sie dies nicht, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

9. Haftungsbeschränkung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet gegenüber den Teilnehmern nur, soweit ein Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

Stand: 01.12.2015

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr digitales Anwaltspostfach.

Jeder Rechtsanwalt kann als Postfachinhaber anderen Personen, beispielsweise Mitarbeitern oder Kollegen, Zugriffsrechte auf das eigene Postfach einräumen. Dazu wird es einen Katalog von verschiedenen Befugnissen geben, die einzeln oder kombiniert verliehen werden können – angefangen von der Möglichkeit lediglich den Posteingang sehen zu können bis hin zum Recht, selbst Berechtigungen zu erteilen. Jede denkbare Arbeitsteilung kann also auch durch das beA abgebildet werden – digital, einfach, sicher.

Alle Informationen zum beA im Web unter
www.bea.brak.de

beA®
Digital. Einfach. Sicher.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER